

NIEDERSCHRIFT der
öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
vom 28.05.2020, 18:00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
Ort: VZ Komma, großer Saal
31gr280520

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Personen**

Frau Bgm. Hedi Wechner	Liste Hedi Wechner
Herr STR Ing. Emil Dander	Liste Hedi Wechner
Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner
Herr GR Dr. Herbert Pertl	Liste Hedi Wechner
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher	Liste Hedi Wechner
Herr GR Andreas Schmidt	Liste Hedi Wechner
Herr GR Mag. Hans-Peter Hager	Liste Hedi Wechner
Herr GR Georg Breitenlechner	Liste Hedi Wechner
Frau GR Jasmin Oberhauser, BEd	Liste Hedi Wechner
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL
Frau GR Carmen Schimanek	FWL
Herr GR Christian Huter	FWL
Herr GR Peter Haaser	FWL
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl
Herr GR Richard Götz	Grüne
Frau GR Christine Mey	Grüne
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste - JWL

Stadtamt

Herr Mag. Philipp Ostermann-Binder	Stadtamtsdirektor
Herr DI Hermann Etzelstorfer	Leiter Stadtbauamt
Herr Dr. Johann Peter Egerbacher	Leiter-Stellv. Stadtbauamt
Herr Mag. Walter Hohenauer	Leiter Abt. Finanzen & Controlling
Herr Helmuth Mussner	Leiter-Stellv. Abt. Finanzen & Controlling
Herr Mag. Andreas Madersbacher	Pressestelle

Weiters eingeladen

Herr Mag. Reinhard Jennewein	GF Stadtwerke Wörgl GmbH
------------------------------	--------------------------

Schriftführer/-in

Frau Barbara Schwab

Abwesend sind:

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Absetzung Antrag der Bürgermeisterin, Unterstützung der Resolution des Gemeindebundes bzgl. Rettungsschirm & Investitionsprogramm für Gemeinden
- 1.2. Neuaufnahme Berichterstattungspflicht vom Stadtrat an den Gemeinderat, Projekt Zehenthoferbrücke
2. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil
- 2.1. Angelegenheiten der Stadtwerke Wörgl GmbH
- 2.2. Angelegenheiten der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG
3. Protokollgenehmigung
4. Antrag Mag. Philipp Ostermann-Binder, Bestellung zum Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Wörgl
5. Bericht der Bürgermeisterin, Situation Covid
6. Berichterstattung über Beschlüsse im Umlaufweg
- 6.1. Antrag Finanzierung und Investitionen der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG 2020
- 6.2. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 177/15 KG Wörgl-Kufstein - Peter Anich-Straße 7
7. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 7.1. Antrag der Bürgermeisterin, Sofortprojekt zur Nutzung der Stillstandszeit der Wörgler Wasserwelt (Corona)
- 7.2. Antrag der Bürgermeisterin, Unterstützung der Resolution des Gemeindebundes bzgl. Rettungsschirm & Investitionsprogramm für Gemeinden
- 7.3. Berichterstattungspflicht vom Stadtrat an den Gemeinderat, Projekt Zehenthoferbrücke
8. Angelegenheiten des Seniorenheims
- 8.1. Antrag Seniorenheim, Anpassung Heimgebühren 2020
9. Angelegenheiten des Kontrollausschusses
- 9.1. Antrag Jahresrechnung 2019
10. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 10.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) im Bereich der Gste. 81/1, 81/5, .71, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl-Rattenberg) - Bad Eisenstein
- 10.2. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 177/15 KG Wörgl-Kufstein - Peter Anich-Straße 7
- 10.3. Antrag Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 (KG Wörgl-Kufstein) Bahnhofstraße - ehem. Cafe Moser bzw. Stadtapotheke/Albertini Haus
- 10.4. Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Team Wörgl und Junge Wörgler Liste, zur Errichtung zweier Haltestellen für Citybusse auf der Nordtangente
11. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 11.1. Antrag der Grünen auf Zugang für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Session
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- 12.1. Anfrage GR Götz vom 21.02.20, Beantwortung diverse Fragen in GR 28.05.20
- 12.2. Anfrage GR Riedhart, Aussendung Bürgerbüro betreffend Erwerb Eigenheime
- 12.3. Anfrage Vbgm. Wiechenthaler, vermehrter LKW Verkehr M. Pacher-Straße durch Firma Spar
- 12.4. Anfrage GR Schimanek, Müllablagerung auf Grundstück im Bereich Augasse
- 12.5. Anfrage GR Götz, Beschwerden über nächtliche Autorennen
- 12.6. Anfrage GR Götz, Fertigstellung und Schlussrechnung Haus der Musik
- 12.7. Antrag der Wörgler Grünen, Befreiung von der Hundesteuer für Bürger/innen, die Tiere aus einem Tiroler Tierheimen adoptieren
13. Vertraulicher Teil
- 13.1. Bericht GF Ramsauer über die Covid19-Auswirkungen und die Liquiditätssituation Wave
- 13.2. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Genehmigung Budget 2020/21 der Stadtwerke Wörgl GmbH
- 13.3. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Antrag Genehmigung Mittelfristplanung 2025
- 13.4. Antrag Jahresabschluss 2019 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Diskussion:

Die Vorsitzende begrüßt alle Mandatäre, Amtssachverständigen sowie Zuhörer/innen und informiert eingangs, dass es sich bei der heutigen Sitzung um eine verzögerte Sitzung handelt, da die für März anberaumte Gemeinderatssitzung „coronabedingt“ entfallen musste.

Sie führt weiters aus, dass der Gemeinderat heute in einer anderen Sitzordnung (Abstandswahrung), aber in seiner Originalbesetzung, tagt.

1.1. Absetzung Antrag der Bürgermeisterin, Unterstützung der Resolution des Gemeindebundes bzgl. Rettungsschirm & Investitionsprogramm für Gemeinden

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht Punkt 7.1. Antrag der Bürgermeisterin, Unterstützung der Resolution des Gemeindebundes bzgl. Rettungsschirm & Investitionsprogramm für Gemeinden von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, da es diese Unterstützung zwischenzeitlich bereits gibt.

Über die Absetzung dieses TO-Punktes muss nicht abgestimmt werden, da es sich um einen Antrag der Bürgermeisterin handelt.

1.2. Neuaufnahme Berichterstattungspflicht vom Stadtrat an den Gemeinderat, Projekt Zehenthoferbrücke

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht den Punkt 7.4. Berichterstattungspflicht vom Stadtrat an den Gemeinderat, Projekt Zehenthoferbrücke in die Tagesordnung aufzunehmen, da der Beschluss der Berichtspflicht an den Gemeinderat unterliegt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Punkt Berichterstattungspflicht vom Stadtrat an den Gemeinderat, Projekt Zehenthoferbrücke als TOP 7.4. in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil

2.1. Angelegenheiten der Stadtwerke Wörgl GmbH

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht um Abstimmung darüber, dass die Angelegenheiten der Stadtwerke Wörgl GmbH „Genehmigung Budget 2020/21“ und „Genehmigung Mittelfristplanung 2025“ im vertraulichen Teil behandelt werden.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, die Anträge der Stadtwerke Wörgl GmbH „Genehmigung Budget 2020/21“ und „Genehmigung Mittelfristplanung 2025“ im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

2.2. Angelegenheiten der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht um Abstimmung darüber, dass der Antrag „Jahresabschluss 2019 der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG“ im vertraulichen Teil behandelt wird.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, den Antrag „Jahresrechnung 2019 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG“ im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Protokollgenehmigung

Diskussion:

Es bestehen keine Ergänzungs- und Änderungswünsche.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll der 30. Gemeinderatssitzung vom 20.02.2020 zu genehmigen.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Antrag Mag. Philipp Ostermann-Binder, Bestellung zum Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Wörgl

Sachverhalt:

Bedingt durch das Ausscheiden der Stadtamtsdirektorin Frau Mag. Simone Riedl wurde die Stelle über einen Headhunter zur Nachbesetzung ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung haben sich neun Kandidaten beworben, wobei nach einer im Beisein von Frau Bgm. Hedi Wechner sowie Vbgm. Mario Wiechenthaler und STAD Mag. Simone Riedl mit dem Beratungsunternehmen Glaser Marinell getroffene Vorauswahl bzw. dem in Folge durchgeführten Hearing mit drei Bewerbern letztendlich Herr Mag. Philipp Ostermann-Binder als bestgeeigneter Kandidat ausgewählt wurde.

Herr Mag. Philipp Ostermann-Binder war zuletzt im Management der Kathrein Privatbank AG in Wien beschäftigt und bringt jahrelange Erfahrung in der Kommunalverwaltung mit.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen COVID-Situation und der damals noch rechtlichen Unmöglichkeit der Beschlussfassung des Gemeinderates via Umlauf, wurde am 19.03.2020 die Einstellungszusage gem. § 51 TGO durch Bgm. Hedi Wechner geleistet und die nachträgliche Kenntnisnahme und Genehmigung vom Stadtrat am 27.04.2020 beschlossen.

Da gemäß § 58 Abs. 3 der TGO die Bestellung des Stadtamtsdirektors der Zustimmung durch den Gemeinderat bedarf ist diese nun noch nachzuholen.

Um entsprechende Beschlussfassung bzw. Bestellung von Herrn Mag. Philipp Ostermann-Binder zum Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Wörgl wird ersucht.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
-	-	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl bestellt Herrn Mag. Philipp Ostermann-Binder mit 04.05.2020 zum Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Wörgl.

Diskussion:

Die Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und bringt zur Kenntnis, dass die Bestellung des Stadtamtsdirektors der Zustimmung durch den Gemeinderat bedarf und heute nachzuholen ist. Die Vorsitzende ersucht sogleich Herrn Mag. Ostermann-Binder sich offiziell nochmals dem Gemeinderat vorzustellen. Gespräche mit den einzelnen Fraktionen wurden seitens Mag. Ostermann-Binder bereits geführt.

Herr Mag. Ostermann-Binder berichtet über seinen Ausbildungsweg sowie seine bisherigen Tätigkeiten. Mag. Ostermann-Binder studierte nicht nur Rechtswissenschaften, Wirtschaft und auch Finanzmanagement in Linz und Krems sondern auch Vertragsrecht an der amerikanischen Eliteuniversität Harvard. Neben Pressesprecher im Team von Günther Platter, Mitarbeiter im Parlament, Kommunikationsleiter des Maschinenrings oder Newsroom-Chef bei Raiffeisen war er zuletzt im Management einer Privatbank in Wien tätig.

Er bringt auch viele Jahre Erfahrung auf Gemeindeebene mit und verweist auf seine Funktionen als Wohnungs-, Bau- und zuletzt Finanzreferent in der Gemeinde Schwaz.

Mag. Ostermann-Binder freut sich auf die neue Herausforderung und bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen für die freundliche Aufnahme im Gemeindeamt.

GR Mey bringt vor, dass sich die Wörgler Grünen, wie bereits in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Mag. Ostermann-Binder mitgeteilt, ihrer Stimme enthalten werden.

Die Wörgler Grünen zweifeln nicht die Führungsqualitäten von Mag. Ostermann-Binder als Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Wörgl an, kritisieren jedoch die Vorgehensweise der Bestellung. Der Gemeinderat war in keinsten Weise in die Auswahl einbezogen sowie darüber informiert worden.

GR Götz wundert sich, dass Personalangelegenheiten im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Weiters spricht er den im Antrag angeführten § 51 der TGO an, welcher „Gefahr im Verzug“ besagt und ist der Meinung, dass aufgrund der Beschränkungen durch Covid19 die interimsmäßige Leitung des Stadtamtes noch hätte verlängert werden können und dadurch für ihn keine „Gefahr im Verzug“ vorgelegen wäre. Die Bestellung des neuen Stadtamtsdirektors hätte dann „normal“ abgewickelt werden können. Auch er wird sich daher aus diesen genannten Gründen seiner Stimme enthalten.

Die Vorsitzende betont dazu, dass die Bestellung gesetzeskonform erfolgte. Im öffentlichen Teil werden auch keine Personalangelegenheiten behandelt. Die Bestellung des Stadtamtsdirektors ist bereits erfolgt und bedarf lediglich der Zustimmung durch den Gemeinderat, welche in der heutigen Sitzung nachgeholt wird.

Die Vorsitzende sieht es als besonders wichtig an, dass sich der Stadtamtsdirektor, als wichtigste Person im Amt unter der Bürgermeisterin, auch persönlich dem Gemeinderat vorstellt, was heute geschehen ist.

Es wurde heute nichts besprochen, was nicht schon in den Medien stand bzw. bekannt war.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl bestellt Herrn Mag. Philipp Ostermann-Binder mit 04.05.2020 zum Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Wörgl.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

5. Bericht der Bürgermeisterin, Situation Covid

Diskussion:

Die Vorsitzende gibt, bevor sie mit der Tagesordnung fortfahren möchte, einen Situationsbericht über die Zeit des Notbetriebes vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 aufgrund von Covid19.

Stadtamt

1. Notbetrieb vom 16.03.2020 bis 30.04.2020
2. Kein Parteienverkehr (außer Notfälle)
3. Bürobesezung und telefonische Erreichbarkeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
4. Homeoffice, wo es möglich war
5. Die für März anberaumte Gemeinderatssitzung musste ausgesetzt werden.
6. Nach dem 15.04.2020 wurden auch Umlaufbeschlüsse für den Gemeinderat möglich. In zwei Fällen wurden auch Umlaufbeschlüsse durchgeführt. Mit Ende April konnte wieder eine Stadtratssitzung abgehalten werden.
7. Der Betrieb des Stadtamtes wurde mit 04.05.2020 wieder voll aufgenommen.

Bauhof

1. Notbetrieb vom 16.03.2020 bis 30.04.2020
2. Die Bauhofmitarbeiter wurden in zwei Gruppen aufgeteilt: Eine Gruppe vormittags und eine Gruppe nachmittags. Jede zweite Woche wurde gewechselt. (Somit ca. 50% Arbeitsleistung und ca. 50% Dienstfreistellung)

Raumpflege (Schulen und Kindergärten)

1. Während des Notbetriebes wurde Grundreinigung durchgeführt
2. Seit Aufnahme des regulären Betriebes seit 18.05.2020 besteht ein erhöhter Reinigungsbedarf (wegen regelmäßigem Schülergruppenwechsel) und somit muss eventuell mit Mehrstunden gerechnet werden.

Stadtbauamt

Aufgeschobene Bauverfahren aufgrund der Schließung des Amtes sind wieder-aufgenommen und einzelne Fälle im vereinfachten Verfahren mit Parteiengehör auch abgeschlossen worden.

Finanzabteilung

Kommunalsteuer ist aktuell mit etwa 1,8 % im Minus, grundsätzlich aber guter Wert und Kommunalsteuerrückgang wenig spürbar. Ca. 50.000 Euro wurden auf Ansuchen von Betrieben gestundet.

Auswirkungen auf die Ertragsanteile werden erst noch spürbar werden, in den kommenden Monaten werden Ausfälle bis zu -30 % geschätzt, im Gesamtjahr wird das Minus circa 10-15 % betragen.

Allerdings liegt bereits eine verbindliche Zusage des Landes vor, die eine Sonderzahlung in Höhe von ca. 540.000 Euro ankündigt.

Investitionszuschuss des Bundes aufgrund des Gemeindepakets in Höhe von € 1,4 Mio sind ebenfalls zu erwarten.

Zusätzlich hat sich die Situation auf die Einnahmen bei den Parkgebühren, der Musikschule oder auch den Kinderbetreuungseinrichtungen ausgewirkt.

Neben den Mindereinnahmen entstehen aber auch Minderausgaben in verschiedenen Bereichen.

Gutscheinaktion 9+1

Stand 25.05.2020: 27.664 verkaufte Gutscheine

Kinderbetreuungseinrichtungen

Ab Dienstag 17. März bis 30. April fand dein Notbetrieb für alle Kinder aus allen Einrichtungen statt. Öffnungszeit war immer wie gewohnt von 7:00 bis 17:00 Uhr.

Mitarbeiterinnen haben sich freiwillig gemeldet, um häufigen Personalwechsel zu vermeiden. Durchschnittlich wurden 8 Kinder betreut.

Seit 4. Mai ist an allen Einrichtungen wieder Betrieb.

Die Gebühren wurden im betroffenen Zeitraum nicht eingehoben.

Stadtpolizei

Diverse Veranstaltungen mussten abgesagt werden.

Von Seiten der Stadtpolizei kam es zu einigen Amtshandlungen wegen der Abstandsregel und Maskenpflicht.

Ab Mitte Juni können nach Rücksprache mit der BH Kufstein wieder Radarmessungen an den Standgeräten durchgeführt werden.

Seniorenheim

Das Seniorenheim war vom 13.03.2020 bis 03.05.2020 für Besuche und Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gesperrt.

Der gesamte Seniorenheimpark wurde ausschließlich für die Benützung durch Bewohner/Innen gesperrt, was eine enorme Erleichterung darstellte. Bewohner/Innen konnten sich im geschützten Bereich im Freien bewegen.

Zielsetzung die Bewohner/Innen zu schützen.

Seit 03.05.2020 sind Besuche mit Voranmeldung für bis zu 50 Minuten zwischen 13 Uhr bis 17 Uhr möglich.

Die gesamte Desinfektion wurde und ist auf ein Maximalniveau hochgefahren.

Glücklicherweise keine Infektionen im Seniorenheim.

VZ Komma

Alle Veranstaltungen wurden ab dem 11. 3. 2020 abgesagt oder verschoben.

Insgesamt wurden bis 30. Juni 68 Termine verschoben bzw. tw. abgesagt. Das Komma Profit-center hat ca. € 44.000,- weniger an Mieteinnahmen durch die Schließung

Das verpachtete Komma Cafe Bar Catering – wurde die Miete für März, April zu 100% und Mai zu 50% ausgesetzt – ein Cafebetrieb ist nicht vor September (veranstaltungsbezogen) möglich.

Galerie am Polylog

Am 10.3. hat die letzte Veranstaltung „Vegan ohne Wahn“ in der Galerie am Polylog stattgefunden. Die laufende Ausstellung Fritz Biedermann wurde unterbrochen und wird am 22.5.2020 bis 13.6.2020 wieder zu sehen sein.

Für Herbst 2020 sind drei Ausstellungen in Planung.

Frau Bgm. Wechner bedankt sich ganz herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stadtamt und in den dem Stadtamt angeschlossenen Betrieben. Besonderen Dank spricht sie Herrn Dr. Egerbacher aus, der in dieser schwierigen Zeit die vertretende Stadtamtsleitung souverän gemeistert hat.

Die Vorsitzende informiert anschließend kurz über Zahlen aus der letzten Krankenhaussitzung des Bez.KH Kufstein:

Covid-Erkrankungen

- 78 Patienten / 15 gestorben (im KH-Kufstein)
- Höchststand stationär: 31
- Höchststand beatmungspflichtig: 9
- Alter: 23 – 98 Jahre / Durchschnitt 71 Jahre (42 Männer / 36 Frauen)
- Belegdauer: 0-54 Nächte
- Intensivstation: 36 – 78 Jahre / Durchschnitt 65 Jahre (11 Männer / 5 Frauen) / Durchschnitt 26,3 Nächte (mehr als 3 Wochen)
- Wörgl: 11 Personen im KH-Kufstein (2. meisten)
- Brandenburg: 17 Personen im KH-Kufstein (meisten)

Es kam zu keiner medizinischen Krise, es hätten noch mehr Menschen gut versorgt werden können.

GR Riedhart kritisiert den fehlenden Informationsfluss an die Gemeinderäte in der Zeit des „Lockdowns“ sowie die fehlenden Informationen an die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Vorsitzende ist dieser Vorwurf des fehlenden Informationsflusses absolut ungerechtfertigt. Sie informiert in der Folge über die Maßnahmen die gesetzt wurden. So wurden 27 Presseausendungen getätigt, auf der Webseite und im Facebook gab es 51 Beiträge betreffend aller Teilbereiche des öffentlichen Lebens, sowie wurden die Quarantänemaßnahmen in mehrere Sprachen übersetzt und sämtliche Bescheide des Landes schnellst möglich auf der Homepage kundgemacht.

Die Vorsitzende berichtet noch darüber, dass es bei den Wörgler Unternehmerinnen und Unternehmern eine Umfrage gab, über deren Bedürfnisse und Nöte. Es ist wirklich wichtig diese Unternehmen zielgerichtet, schnell und effizient zu unterstützen und es wurde daher die Gutscheinkarte 9+1 ins Leben gerufen, welche schnell zu organisieren und abzuwickeln war. Die Vorsitzende gibt zu, dass sie teilweise hätte noch mehr informieren können, was jedoch aufgrund der oftmaligen Dringlichkeit der Umsetzung nicht möglich war und sie hofft, dies nun nachgeholt zu haben.

zur Kenntnis genommen

6. Berichterstattung über Beschlüsse im Umlaufweg

6.1. Antrag Finanzierung und Investitionen der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG 2020

Diskussion:

Im Umlaufverfahren wurde mit Rückmeldung bis Donnerstag, 23.04./18.00 Uhr folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat nimmt den beiliegenden Finanzierungsplan zur Kenntnis und beschließt die Mittel aus dem OH für die Finanzierung (Einlage) der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG im Jahr 2020 in Höhe von gesamt € 160.000,00 freizugeben.

Die Zuführung erfolgt in 3 Tranchen wie folgt,

	OH	AOH	Summe
1.März	€ 10.000,00		€ 10.000,00
1.Juni	€ 60.000,00		€ 60.000,00
1.Juli	€ 90.000,00		€ 90.000,00
	€ 50.000,00		€ 50.000,00
Summe	€ 210.000,00		€ 210.000,00

und wird als Einlage in die Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG eingebracht. Allfällig erhaltene Förderungen aus Projekten der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG werden dieser unverzüglich zugeführt.

Des Weiteren wird die Umsetzung folgenden Projektes beschlossen: ZONE – Lüftungsanlage.

ABSTIMMUNG: 18 JA / 3 NEIN

zur Kenntnis genommen

6.2. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 177/15 KG Wörgl-Kufstein - Peter Anich-Straße 7

Diskussion:

Im Umlaufverfahren wurde mit Rückmeldung bis Donnerstag, 23.04./18.00 Uhr folgender Beschluss gefasst:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 20.01.2020, Zahl BBPL 2020 Peter Anich-Str Gp 177/15, im Bereich des Gst. 177/15 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ABSTIMMUNG: 9 JA / 12 NEIN

Über den gegenständlichen Antrag wurde neuerlich im Technikausschuss am 12. Mai beraten. In der heutigen Sitzung soll nochmals über den Antrag abgestimmt werden.

zur Kenntnis genommen

7. Angelegenheiten der Bürgermeisterin

7.1. Antrag der Bürgermeisterin, Sofortprojekt zur Nutzung der Stillstandszeit der Wörgler Wasserwelt (Corona)

Sachverhalt:

Im Rahmen der anstehenden Sanierungsarbeiten im WAVE, die voraussichtlich für 2021/2022 geplant sind, sind unter anderem notwendige Arbeiten am Wellenbecken und in der Garderobe vorgesehen. Die Sanierung dieser Betriebsteile verursacht aufgrund der exponierten Lage und der lärmintensiven Arbeiten einen längeren Stillstand des Gesamtbetriebes. Die aufgrund der aktuellen COVID-Situation behördlich verordnete Schließung des WAVE bietet nun die zeitliche Möglichkeit, Teile dieser Arbeiten sofort durchzuführen, wodurch bei der kommenden Generalsanierung eine kürzere Stillstandszeit des Betriebes gewährleistet ist. Für diese Sofortmaßnahme sind Kosten in Höhe von € 500.000 zu erwarten.

Der Stadtrat der Stadt Wörgl hat diesem Projekt in seiner Sitzung vom 27.04.2020 bereits seine Zustimmung erteilt und dafür € 100.000,00 zur Verfügung gestellt. Des Weiteren hat die Ferienregion Hohe Salve als Gesellschafterin des WAVE (9,09 %) einen Beitrag in Höhe von € 50.000 zugesagt.

Die Finanzierung des größten Anteils in der Höhe von € 350.000,00 soll die Stadtwerke Wörgl GmbH übernehmen. Dafür soll eine Stundung der nächstfälligen Halbjahresrate zum 30.09.2020 bei der Hypo Tirol Bank AG in Höhe von EUR 350.000 erfolgen. Anstelle der Ratenzahlung erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses an das Projektkonto der Wörgler Wasserwelt GmbH & Co KG. Die gestundete Rate wird an die Kreditlaufzeit angehängt, wodurch sich das Laufzeitende somit von 03/2032 auf 09/2032 verschiebt. Die Bedeckung der Annuität (Zins und Tilgung) erfolgt aufgrund der bestehenden Haftungen, auch die Haftung der Stadtgemeinde Wörgl wird durch diese Laufzeitverlängerung entsprechend um sechs Monate ausgedehnt.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Zustimmung zur Vorgangsweise erteilt. Auch seitens der Hypo Tirol Bank AG liegt bereits eine Gremialgenehmigung vor.

Der Gemeinderat wolle beschließen, zur Finanzierung der sofortigen Sanierungsmaßnahmen im WAVE (Wellenbecken) stundet die Hypo Tirol Bank AG der Stadtwerke Wörgl GmbH eine Halbjahresrate und hängt diese am Laufzeitende des bestehenden Darlehens an, wobei sich die Laufzeit dadurch von 03/2032 auf 09/2032 verlängert. Die Stadtwerke Wörgl GmbH leistet für dieses Projekt einen Zuschuss in Höhe von € 350.000,00. Die Stadtgemeinde Wörgl dehnt ihre Haftungsübernahme dementsprechend auf das spätere Laufzeitende aus.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Stellungnahme BH Kufstein

Stellungnahme FC(14.5.2020):

Keine Stellungnahme erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dass zur Finanzierung der sofortigen Sanierungsmaßnahmen im WAVE (Wellenbecken) die Hypo Tirol Bank AG der Stadtwerke Wörgl GmbH eine Halbjahresrate stundet und diese am Laufzeitende des bestehenden Darlehens anhängt, wobei sich die Laufzeit dadurch von 03/2032 auf 09/2032 verlängert. Die Stadtwerke Wörgl GmbH leistet für dieses Projekt einen Zuschuss in Höhe von € 350.000,00. Die Stadtgemeinde Wörgl dehnt ihre Haftungsübernahme dementsprechend auf das spätere Laufzeitende aus.

Diskussion:

Die Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und stellt den Antrag zur Diskussion.

Vbgm. Wiechenthaler berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2020 ein Zuschuss in der Höhe von € 250.000,00 für Reparaturen des Wellenbeckens, notwendige Instandhaltungsarbeiten und ein Projektgutachten beschlossen wurden. Trotzdem das Projektgutachten noch nicht vorliegt, wird jetzt um € 500.000,00 das Wellenbecken saniert, obwohl das Becken damals schon provisorisch repariert wurde. Vbgm. Wiechenthaler hat dem Antrag in der Stadtratssitzung vom 27.04.2020 nicht zugestimmt und wird ihm daher auch in der heutigen Gemeinderatssitzung nicht zustimmen.

Die Vorsitzende spricht das geplante Vorprojekt an, aufgrund dessen das Wellenbecken dann provisorisch hätte saniert werden sollen. Dieses Vorprojekt ist jedoch aufgrund der aktuellen Situation jetzt verständlicherweise nicht zustande gekommen, da die diversen Architekten und Planer teilweise aus Deutschland kommen, musste dieses Vorprojekt verschoben werden. Nun könnte aufgrund der Stillstandszeit aufgrund Covid 19 das Wellenbecken komplett saniert werden, wodurch der Zuschuss in Höhe von € 500.000,00 notwendig wurde. Die Ablehnung von Vbgm. Wiechenthaler wird von der Vorsitzenden zur Kenntnis genommen.

GR Götz berichtet, dass nachdem dieser Antrag beschlossen wurde, in kürzester Zeit ein Zuschuss von € 750.000,00 für das Wave genehmigt wurde. Für ihn ist die ganze Angelegenheit sehr untransparent, zumal die Sanierungsarbeiten in dieser Kürze wahrscheinlich ohne Ausschreibungen und ohne Kostenvoranschläge erfolgen. GR Götz spricht weiters das Sanierungsgutachten an, für welches im Februar 2020 € 100.000,00 reserviert wurden und stellt die Frage, wann dieses vorliegen wird. Wann das Sanierungsgutachten vorliegen wird, ist lt. der Vorsitzenden derzeit nicht bekannt.

GR Götz erkundigt sich anschließend, ob es eine Hochrechnung der Kosten aufgrund der Covid 19 bedingten Schließung der Wörgler Wasserwelt GmbH gibt. Die Vorsitzende teilt dazu mit, dass es ebenso wie für alle anderen Bereiche derzeit noch keine genauen Schätzungen und Hochrechnungen gibt. Es wird weiters drauf verwiesen, dass es derzeit noch einige Unbekannte gibt, wie der mögliche Zeitpunkt der Öffnung der Sauna und des Hallenbadbetriebes.

GR Dr. Pertl befürwortet die Sanierungsarbeiten in der Stillstandszeit und findet diese Vorgangsweise sehr sinnvoll.

GR Schimanek vertritt in dieser Angelegenheit die gleiche Ansicht und Meinung der Grünen Fraktion und teilt mit, dass sie in dieser Thematik sogar eine Volksbefragung unterstützen würde, da eine derartige Investition ohne Gutachten nicht gerechtfertigt ist und eine Umwälzung der Kosten auf die Wörgler Bevölkerung zu befürchten sein könnte.

Die Vorsitzende teilt mit, dass von ihr eine diesbezügliche Bürgerbefragung bereits angedacht und auch ausgesprochen wurde, jedoch zuvor noch einige Punkte zu berücksichtigen und zu

klären sind.

Die Vorsitzende spricht die bei der Wörgler Bevölkerung populärsten Einrichtungen, das Sportbecken und das Freibecken an, welche jedoch gleichzeitig die höchsten Abgänge erwirtschaften. Die Vorsitzende weist in der Folge daraufhin, dass in der heutigen Sitzung jedoch die Sanierung des Wellenbeckens zur Diskussion steht.

Vbgm. Aufschnaiter vertritt die Ansicht, dass es wichtig ist jetzt zu sanieren, da aufgrund der Sanierung des Wellenbeckens während der Stillstandszeit ein Mehrwert beschaffen wird und dies die bessere Variante ist, als eine Stillstandszeit ohne Sanierung. Jeder Tag den man früher aufsperrt kann wichtig sein.

Die Frage von GR Schimanek, ob das Freibad eröffnet wird, wird von der Vorsitzenden bejaht. Es gibt keine Platzprobleme und der nötige Abstand kann für ca. 1.000 Badegäste eingehalten werden.

Aus den bereits von GR Götz und auch von GR Schimanek genannten Gründen, wird auch GR Mey der im Antrag vorgeschlagenen weiteren Finanzierung der Wörgler Wasserwelt nicht zustimmen.

GR Riedhart findet es prinzipiell gut, dass diese Zeit jetzt für die Sanierung genutzt wird und ist der Meinung, dass die richtigen Maßnahmen mit der Gewährung der € 500.000 an die Wörgler Wasserwelt dazu gesetzt wurden. Das Thema Volksbefragung bleibt für ihn jedoch noch ein Thema, über welches es nach Vorliegen des Gutachtens eine Grundsatzdiskussion geben soll.

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Standpunkt aus der betriebswirtschaftlichen Sicht genau überprüft werden wird. Denn sollte eine Reduktion angestrebt werden, würde es genau die Bereiche betreffen, die von der Wörgler Bevölkerung am meisten genützt werden.

Vbgm. Wiechenthaler stellt die Frage, ob es schon bekannt sei, wie lange die Sanierung des Wellenbeckens dauern wird. Die Vorsitzende kann dazu keinen genauen Zeitraum nennen, es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Wellenbecken bis zum Herbst vollständig saniert sein wird.

GR Götz möchte wissen, wann mit der Sanierung des Beckens begonnen wurde. Die Vorsitzende teilt dazu mit, dass ihres Wissens das Becken derzeit abgelassen ist, jedoch noch keine baulichen Maßnahmen getroffen wurden.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass zur Finanzierung der sofortigen Sanierungsmaßnahmen im WAVE (Wellenbecken) die Hypo Tirol Bank AG der Stadtwerke Wörgl GmbH eine Halbjahresrate stundet und diese am Laufzeitende des bestehenden Darlehens anhängt, wobei sich die Laufzeit dadurch von 03/2032 auf 09/2032 verlängert. Die Stadtwerke Wörgl GmbH leistet für dieses Projekt einen Zuschuss in Höhe von € 350.000,00. Die Stadtgemeinde Wörgl dehnt ihre Haftungsübernahme dementsprechend auf das spätere Laufzeitende aus.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

7.2. Antrag der Bürgermeisterin, Unterstützung der Resolution des Gemeindebundes bzgl. Rettungsschirm & Investitionsprogramm für Gemeinden

von TO abgesetzt

7.3. Berichterstattungspflicht vom Stadtrat an den Gemeinderat, Projekt Zehenthoferbrücke

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 27.04.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:
Der Stadtrat beschließt zur Sanierung der Zehenthofer Brücke die dazu erforderlichen Geldmittel von € 130.000,00 sowie zusätzlich € 20.000,00 für die dringend erforderliche provisorische Sanierung der Holzbrücke über den Wörglerbach – insgesamt also € 150.000,00 über das Girokonto der Stadtgemeinde (vormals Rücklagen) zu finanzieren.

Lt. gültiger Geschäftsordnung der Stadt Wörgl (Übertragung von Agenden vom Gemeinderat an den Stadtrat) und Kompetenzregelung der Stadt Wörgl hat der Stadtrat über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen eine Berichterstattungspflicht an den Gemeinderat für Investitionen die € 123.000,00 (gültige Obergrenze im Jahr 2020 lt. Jahresrechnung 2018) überschreiten.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Diskussion:

keine

zur Kenntnis genommen

8. Angelegenheiten des Seniorenheims

8.1. Antrag Seniorenheim, Anpassung Heimgebühren 2020

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende vorläufigen Heimgebühren ab 01.01.2020 beschlossen:

	Tagsatz in € AB 01..01.2020
HEIMGEBÜHREN NETTO €	
Wohnheim	52,31
Erhöhte Betreuung 1	65,85
Erhöhte Betreuung 2	83,27
Teilpflege 1	104,58

Teilpflege 2	125,91
Vollpflege (5)	141,72
Vollpflege (6)	155,47
Vollpflege (7)	162,35

Die Heimgebühren wurden entsprechend der Empfehlung hoch genug angesetzt, um nicht im Nachhinein mit zu geringen Tagsätzen ab 01.01.2020 zu beginnen, da eine Nachforderung nicht möglich wäre. Zu hoch bezahlte Heimgebühren werden den Bewohner/Innen jedoch wieder refundiert.

Darüber hinaus wurde beschlossen die stationären Pflegeplätze im Seniorenheim auf 135 Betten ab 01.01.2020 zu beschränken, die Kurzzeit- und Übergangspflege auszusetzen und das Angebot auf Wörgler Bürger und Bürgerinnen zu beschränken.

Mit Schreiben vom 10.03.2020 (eingelangt am 10.04.2020) wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung die für die Pilotheime berechneten Tagsätze, rückwirkend gültig ab 01.01.2020 übermittelt. In diesen Tagsätzen wurde die Forderung der Stadtgemeinde Wörgl berücksichtigt, dass es keine Reduktion im Bereich des Personals und der Verrechnungssätze gibt, wenn die Kapazität von 135 Betten überschritten wird.

Die Tagsätze laut Beschluss der Landesregierung lauten wie folgt:

	Tagsatz in € AB 01..01.2020
HEIMGEBÜHREN NETTO €	
Wohnheim	51,07
Erhöhte Betreuung 1	64,34
Erhöhte Betreuung 2	81,41
Teilpflege 1	102,31
Teilpflege 2	123,22
Vollpflege (5)	138,72
Vollpflege (6)	152,21
Vollpflege (7)	158,95

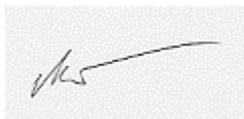
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(22.4.2020):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Tagsätze für die Heimgebühr, beginnend mit 01.01.2020:

	Tagsatz in € AB 01..01.2020
HEIMGEBÜHREN NETTO, exkl. MwSt. €	
Wohnheim	51,07
Erhöhte Betreuung 1	64,34
Erhöhte Betreuung 2	81,41
Teilpflege 1	102,31
Teilpflege 2	123,22
Vollpflege (5)	138,72
Vollpflege (6)	152,21
Vollpflege (7)	158,95

Der Gemeinderat beschließt, dass rückwirkend mit 01.01.2020 die Beschränkung der Kapazität auf 135 Betten aufgehoben ist, die Kurzzeit- und Übergangspflege wieder angeboten werden kann und die Beschränkung der Aufnahme von ausschließlich Wörgler Bürger und Bürgerinnen ebenfalls aufgehoben ist.

Diskussion:

Sozialreferent GR Kovacevic erläutert den Antrag.

Die Anfrage von GR Schimanek, wie viele Bewohner derzeit im Seniorenheim untergebracht sind, wird mit 131 beantwortet.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt folgende Tagsätze für die Heimgebühr, beginnend mit 01.01.2020:

	Tagsatz in € AB 01..01.2020
HEIMGEBÜHREN NETTO, exkl. MwSt. €	
Wohnheim	51,07
Erhöhte Betreuung 1	64,34
Erhöhte Betreuung 2	81,41

Teilpflege 1	102,31
Teilpflege 2	123,22
Vollpflege (5)	138,72
Vollpflege (6)	152,21
Vollpflege (7)	158,95

Der Gemeinderat beschließt, dass rückwirkend mit 01.01.2020 die Beschränkung der Kapazität auf 135 Betten aufgehoben ist, die Kurzzeit- und Übergangspflege wieder angeboten werden kann und die Beschränkung der Aufnahme von ausschließlich Wörgler Bürger und Bürgerinnen ebenfalls aufgehoben ist.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Angelegenheiten des Kontrollausschusses

9.1. Antrag Jahresrechnung 2019

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2019 wurde allen Mitgliedern als pdf zugestellt. Sie präsentiert sich letztmalig in der gewohnten Form:

OH (ordentlicher Haushalt) – **AOH** (außerordentlicher Haushalt) – **GesH.** (Gesamthaushalt)

Der OH schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von EUR 3.406.782,85

Der AOH schließt ex lege mit einem Jahresergebnis in Höhe von EUR 0,00

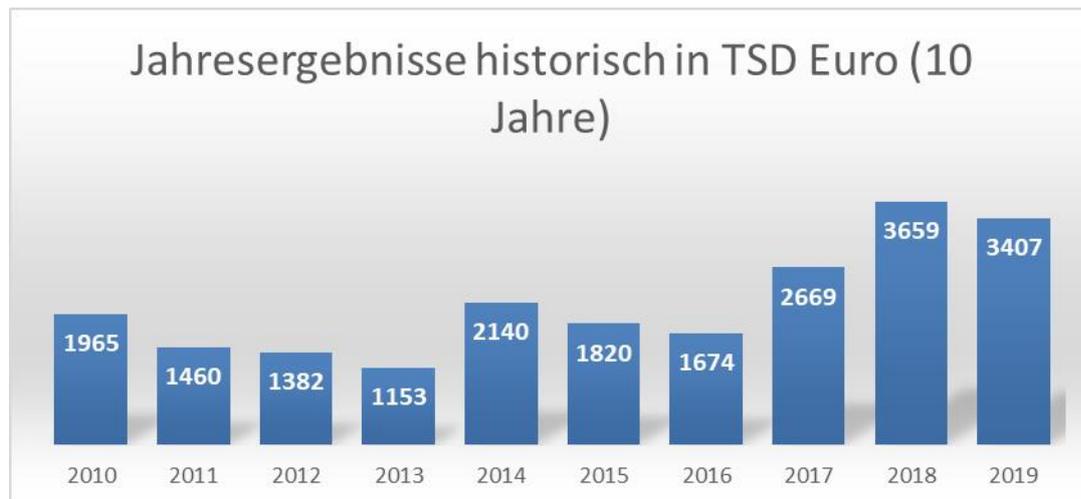
Somit schließt der GesH gleich wie der OH.

Über die einzelnen Haushalte ist getrennt abzustimmen.

Ordentlicher Haushalt: Der OH 2019 stellt sich wie folgt dar:

Einnahmenabstättung	47,666.468,61
Ausgabenabstättung	-44,063.115,61
Kassenbestand	3,603.353,00
Einnahmerückstände	221.337,18
Ausgabenrückstände	-417.907,33
Jahresergebnis OH 2019	3,406.782,85

Einnahmenvorschreibung	42,948.701,70
Ausgabenvorschreibung	-39,541.918,85
Jahresergebnis OH 2019	3,406.782,85



Außerordentlicher Haushalt: Im Jahr 2019 wurden folgende Maßnahmen/Projekte über den AOH abgewickelt bzw. teilabgewickelt:

- Haus der Musik (EUR 2,120.265,93)
- Haus der Freiwilligen Feuerwehr Wörgl (EUR 2,590.000,24)
- Seniorenheim Wörgl (EUR 120.425,74)

Der AOH 2019 stellt sich wie folgt dar:

Einnahmenabstättung	4,830.691,91
Ausgabenabstättung	-4,830.691,91
Kassenbestand	0,00
Einnahmerückstände	0,00
Ausgabenrückstände	0,00
Jahresergebnis AOH 2019	0,00

Einnahmenvorschreibung	4,830.691,91
Ausgabenvorschreibung	-4,830.691,91
Jahresergebnis AOH 2019	0,00

Gesamthaushalt: Der Gesamthaushalt bildet die Summe der Haushalte ab und stellt sich wie folgt dar:

Einnahmenvorschreibung	47,779.393,61
Ausgabenvorschreibung	-44,372.610,76
Jahresergebnis OH+AOH 2019	3,406.782,85

Weitere Erläuterungen:

Die Rücklagen stellen innerhalb des Gesamtvermögens einen Teil der vorhandenen Geldmittel dar.

Der **Rücklagenstand** beträgt zum 31.12.2019/1.1.2020 **EUR 7,938.469,40**



Anmerkung: Der RL-Stand 2018 enthielt Beträge, die aufgrund der Aufnahme von Darlehen für FFW und HDM auf RL-Konten zweckgebunden verbucht wurden.

Der **Verschuldungsgrad** setzt die durch die Verschuldung verursachten Aufwände (Tilgung und Zinsen) in Relation zum Jahres-Brutto-Ergebnis der fortdauernden Gebarung.

Er steigt naturgemäß mit der Verschuldung (Aufnahme von Darlehen/Krediten).

Er steigt mit sinkenden Jahresergebnissen.

Zum 31.12.2019 beträgt der Verschuldungsgrad der Stadtgemeinde 27.54%

(Vergleich: 2016: 25,76% // 2017: 30,21% // 2018: 24,26%)

Der **Schuldendienst** 2019 betrug EUR 1,888.069,76 (Auswirkung FFW und HDM).
(Vergleich: 2016: 1,513.800,00 // 2017: EUR 1,612.784,06 // 2018: EUR 1,478.860,35)

Der Antrag auf „Verwendung des Jahresergebnisses 2019“ entfällt erstmalig in Anwendung der VRV 2015.

Der Antrag auf Genehmigung von Budgetüberschreitungen durch den Stadtrat (STR-Kompetenz und Bericht an den GR) entfällt erstmalig. Dem Jahresabschluss 2019 sind keine derartigen Überschreitungen zu entnehmen (Vorjahr: 4 Überschreitungen in Höhe von insgesamt EUR 45.015,51).

Spätestens vor der Abstimmung über die Jahresrechnung 2019 durch den Gemeinderat hat dieser (auf Empfehlung des Kontrollausschusses) über die Genehmigung von Budgetüberschreitungen abzustimmen, welche die Genehmigungskompetenz des Stadtrates übersteigen. (Vorjahr: 4 Überschreitungen in Höhe von insgesamt EUR 773.197,36).

Dem Jahresabschluss 2019 sind **zwei derartige Überschreitung** zu entnehmen:

HH-Stelle: Straßenreinigung – Entgelte für sonstige Leistungen (1/814-728)

Voranschlag: EUR 200.000,00

Überschreitung: EUR 120.633,15

Begründung: nicht vermeidbarer Aufwand im Zuge des Winterdienstes

Anm.: Im Budget 2020 wurden EUR 300.000,00 für diese Kostenart veranschlagt.

Abstimmung: Die Abstimmung hierüber erfolgt vor dem Abstimmungsblock zur Jahresrechnung 2019.

Personalaufwand – Haushaltsquerschnitt 31

Voranschlag: EUR 12,148.300,00

Überschreitung: EUR 110.276,04

Begründung: a) Stunden für Mehraufwand Winterdienst (EUR ca. 38.000,00); b) erhöhter Personalbedarf in den Schuleinrichtungen (EUR ca. 47.300,00); c) nicht budgetierte Personalentscheidungen (EUR ca. 25.000,00)

Abstimmung: Die Abstimmung hierüber erfolgt **vor** dem Abstimmungsblock zur Jahresrechnung 2019.

Die vom Gemeinderat zu genehmigenden Überschreitungen betragen zusammen EUR 230.909,19

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	-----

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Rechnungsabschluss 2019

Stellungnahme FC(14.2.2020):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Kontrollausschuss der Stadtgemeinde Wörgl empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1.
Der Gemeinderat genehmigt die Überschreitungen in der Jahresrechnung 2019 bei der Vorschlagsstelle „Straßenreinigung – Entgelte für sonstige Leistungen“ in Höhe von 120.633,15 Euro sowie die Überschreitung im Personalaufwand (HH-Querschnitt Pos. 31) in Höhe von EUR 110.276,04, insgesamt also Überschreitungen in der Gesamthöhe von EUR 230.909,19.
2.
Der Gemeinderat beschließt, bei den nachfolgenden drei Abstimmungen auf die neuerliche Verlesung der Zahlen zu verzichten.
3.
Der Gemeinderat genehmigt den Jahresabschluss 2019 – **ordentlicher Haushalt** wie folgt:

Einnahmenabstättung	47,666.468,61
Ausgabenabstättung	-44,063.115,61
Kassenbestand	3,603.353,00
Einnahmerückstände	221.337,18
Ausgabenrückstände	-417.907,33
Jahresergebnis OH 2019	3,406.782,85

Einnahmenvorschreibung	42,948.701,70
Ausgabenvorschreibung	-39,541.918,85
Jahresergebnis OH 2019	3,406.782,85

4.

Der Gemeinderat genehmigt den Jahresabschluss 2019 – **außerordentlicher Haushalt** wie folgt:

Einnahmenabstattung	4,830.691,91
Ausgabenabstattung	-4,830.691,91
Kassenbestand	0,00
Einnahmerückstände	0,00
Ausgabenrückstände	0,00
Jahresergebnis AOH 2019	0,00

Einnahmenvorschreibung	4,830.691,91
Ausgabenvorschreibung	-4,830.691,91
Jahresergebnis AOH 2019	0,00

5.

Der Gemeinderat genehmigt den Jahresabschluss 2019 – **Gesamthaushalt** wie folgt:

Einnahmenvorschreibung	47,779.393,61
Ausgabenvorschreibung	-44,372.610,76
Jahresergebnis OH+AOH 2019	3,406.782,85

6.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl genehmigt die Jahresrechnung 2019 und erteilt der Bürgermeisterin die **Entlastung**.

Diskussion:

Bgm. Wechner informiert, dass aufgrund der Coronasituation ein Beschluss der Jahresrechnung im März nicht möglich war und daher in der heutigen Sitzung beschlossen wird. Bgm. Wechner übergibt sodann den Vorsitz an Vbgm. Wiechenthaler.

Vbgm. Wiechenthaler teilt mit, dass der Rechnungsabschluss 2019 der Hoheitsverwaltung gem. § 208 (5) der TGO in der Zeit **vom 06.03. bis 25.03.2020 und neuerlich vom 04. bis 28.05.2020** öffentlich kundgemacht wurde. Der Kontrollausschuss hat gem. § 111 der TGO den Rechnungsabschluss in seiner Sitzung vom **05.03.2020** überprüft.

Vbgm. Wiechenthaler ersucht den Finanzreferenten GR Huter um die Präsentation der Jahresrechnung 2019.

GR Huter präsentiert den Antrag zur Jahresrechnung 2019.

Nachdem es keine Fragen an die Bürgermeisterin gibt, lässt Vbgm. Wiechenthaler über die Überschreitungen in der Jahresrechnung 2019 abstimmen.

1.

Der Gemeinderat genehmigt die Überschreitungen in der Jahresrechnung 2019 bei der Voranschlagsstelle „Straßenreinigung – Entgelte für sonstige Leistungen“ in Höhe von 120.633,15 Euro sowie die Überschreitung im Personalaufwand (HH-Querschnitt Pos. 31) in Höhe von EUR 110.276,04, insgesamt also Überschreitungen in der Gesamthöhe von EUR 230.909,19.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Aufgrund ihrer Befangenheit verlässt Frau Bgm. Wechner nun den Sitzungssaal.

2.

Der Gemeinderat beschließt, bei den nachfolgenden drei Abstimmungen auf die neuerliche Verlesung der Zahlen zu verzichten.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3.

Der Gemeinderat genehmigt den Jahresabschluss 2019 – **ordentlicher Haushalt** wie folgt:

Einnahmenabstattung	47,666.468,61
Ausgabenabstattung	-44,063.115,61
Kassenbestand	3,603.353,00
Einnahmerückstände	221.337,18
Ausgabenrückstände	-417.907,33
Jahresergebnis OH 2019	3,406.782,85

Einnahmenvorschreibung	42,948.701,70
Ausgabenvorschreibung	-39,541.918,85
Jahresergebnis OH 2019	3,406.782,85

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.

Der Gemeinderat genehmigt den Jahresabschluss 2019 – **außerordentlicher Haushalt** wie folgt:

Einnahmenabstattung	4,830.691,91
Ausgabenabstattung	-4,830.691,91
Kassenbestand	0,00
Einnahmerückstände	0,00
Ausgabenrückstände	0,00
Jahresergebnis AOH 2019	0,00

Einnahmenvorschreibung	4,830.691,91
Ausgabenvorschreibung	-4,830.691,91
Jahresergebnis AOH 2019	0,00

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.

Der Gemeinderat genehmigt den Jahresabschluss 2019 – **Gesamthaushalt** wie folgt:

Einnahmenvorschreibung	47,779.393,61
Ausgabenvorschreibung	-44,372.610,76
Jahresergebnis OH+AOH 2019	3,406.782,85

Abstimmung:**Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Frau Bgm. Wechner kommt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl genehmigt die Jahresrechnung 2019 und erteilt der Bürgermeisterin die **Entlastung**.

ungeändert beschlossen**Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0****10. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik****10.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) im Bereich der Gste. 81/1, 81/5, .71, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl-Rattenberg) - Bad Eisenstein****Sachverhalt:**

Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Liegenschaft Bad Eisenstein in Sonderfläche Tennisplatz und Freiland ist auch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in diesem Bereich erforderlich.

Damit die Grundeigentümer in Zukunft den Standort entsprechend entwickeln können, werden seitens der Stadtgemeinde Wörgl die Ziele der Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Vorschlag Terra Cognita Claudia Schönegger KG wie folgt definiert.

Ausgehend vom bestehenden und sanierten Bestand soll die Ausflugsgastronomie ausgebaut werden. Qualitätsvolle, standortbezogene Nutzungen insbesondere im Bereich Erholung und Sport sollen ermöglicht sowie durch ein spezialisiertes Beherbergungs- bzw. Regenerationsangebot ausgebaut und ergänzt werden.

Auf Grund der Lage zu hochwertigen Naturräumen sollen auch naturbezogene Bildungsangebote ermöglicht werden.

Der Standort kann auf Grund der dezentralen Lage nur für standortbezogene Sondernutzungen, die im Zusammenhang mit den umgebenden landschaftlichen und naturräumlichen Strukturen stehen oder einen Bezug zu den im Umfeld gegebenen Freizeit, Sport und Erholungsangeboten aufweisen, genutzt werden. Dienstleistungsangebote, die keinen direkten Bezug zu den angeführten Nutzungen bzw. Verwendungszwecken sowie betriebsunabhängige Wohnungen haben, sind nicht zulässig. Auch sind Freizeitwohnsitze jedenfalls auszuschließen.

Mit der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes soll kein neuer baulicher Entwicklungsbereich geschaffen werden.

Eine Einbindung der bestehenden Landschaftsstrukturen und die Schaffung entsprechender Flächen, wie z.B. Parkanlagen und Grünzüge im Zusammenhang mit den bestehenden landschaftlich wertvollen Freihalteflächen, sind vorgesehen.

Bei der Erweiterung des Bestandes sowie bei Neubauten und Anlagen sollen diese mit besonderer Bedachtnahme auf das Landschaftsbild und das Umfeld errichtet werden und sind entsprechend der bestehenden Infrastruktur (Zufahrtsstraße) zu dimensionieren.

Sachverhalt 34tech100320:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2019 wurde die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Bad Eisenstein beschlossen und kundgemacht. Zu diesem Beschluss haben die Grundstückseigentümer eine Stellungnahme eingebracht und somit den Beschluss aufgehoben. In weiterer Folge wurden Planungsgespräche geführt am 08.07.2019 und 06.02.2020. Bei diesen Planungsgesprächen wurde eine geringfügige Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes besprochen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind Gegenstand der neuerlichen Behandlung im Gemeinderat.

Es soll daher der geänderte Ordnungsplan zum Örtlichen Raumordnungskonzept beschlossen werden und in verkürzter Auflage kundgemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 93 /2016, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 81/1, 81/5, .71, 634/2, 621/26 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung der behördlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 lit. u des Verordnungstextes

von Zähler 21:

Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb: dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen.

in Zähler 21:

Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung sowie naturraumbezogene Bildungsangebote.

Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gemäß § 43 TROG 2016 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und Sonderflächen Sportanlage gemäß § 50 TROG 2016 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauen und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauen und Anlagen sind mit besonderer Bedacht-

nahme auf das Landschaftsbild und der bestehenden Funktionen im Umfeld zu erreichen und entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung sind folgende erforderliche Vorgaben sicher zu stellen:

Freihaltestreifen von mindestens 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mindestens 5 m – gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts entlang des Latreinbachgerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 34tech100320:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde vom 09.01.2019, Zahl AE ÖROK S21, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 21.03.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme der Eisenstein Wörgl GmbH vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger vom 26.03.2019

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Die beim Planungsgespräch vom 06.02.2020 erzielte Einigung über die künftige Nutzung des Areals Bad Eisenstein erfordert eine geringfügige Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten, die im Verordnungsplan festgelegt werden müssen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.02.2020, Zahl AE ÖROK S21, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung der behördlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 lit. u des Verordnungstextes

von Zähler 21:

Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb: dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen.

in Zähler 21:

Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung, Pflege und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote. Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gemäß § 43 TROG 2016 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung, Pflege und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und Sonderflächen Sportanlagen gemäß § 50 TROG 2016 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauten und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauten und Anlagen sind mit besonderer Bedacht auf das Landschaftsbild und der bestehenden Funktionen im Umfeld zu errichten und entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung sind folgende erforderliche Vorgaben sicher zu stellen:

Freihaltestreifen von mindestens 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mindestens 5 m – gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts entlang des Latreinbachgerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarungen

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird der Bestand abgesichert und eine zukünftige Entwicklung im Rahmen der standortbezogenen Sondernutzung ermöglicht.

Juristische Stellungnahme:

Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Beherbergungsgroßbetrieb in Frei-

land ist auch die Zählerlegende im Örtlichen Raumordnungskonzept zu ändern, weil auch die ursprüngliche Widmung Beherbergungsgroßbetrieb im Örtlichen Raumordnungskonzept für diesen speziellen Verwendungszweck vorgesehen war.

Die vorliegende Änderung berücksichtigt in weit stärkerem Ausmaß die ursprünglichen Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Fachliche Stellungnahme 24tech100320:

Die Ergänzung Pflege- und Betreuungsangebote im Zähler 21 entspricht den Vorgaben der Raumordnung, sofern sie dem Kriterium „standortbezogen“ entsprechen.

Juristische Stellungnahme 24tech100320:

Gegen den Beschluss des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde eine Stellungnahme abgegeben. Es wurde daher der Beschluss vom 19.02.2019 aufgehoben. Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes muss daher neu beschlossen und kundgemacht werden, da es sich um eine Änderung im laufenden Verfahren handelt, kann die verkürzte Auflage von 2 Wochen beschlossen werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 700,00	Nein	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(14.1.2019):

1/030-7289 (eitm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Stellungnahme 34tech10032020

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 700,00	Nein	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(4.3.2020):

1/030-7289 (eitm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Anlagen:

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.02.2020

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.02.2020

Diskussion:

Die Vorsitzende erteilt das Wort an den Raumordnungsreferenten GR Schmidt. Dieser erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

GR Götz würde die mögliche Größe des angesprochenen Beherbergungsbetriebes interessieren. Dr. Egerbacher informiert, dass unter dem Begriff Beherbergungsbetrieb sowohl der Betrieb des Asylwerberheimes fällt als auch die sonstige Beherbergung wie Gastronomie und die künftige Nutzung im Pflegebereich. Der Umfang ist so definiert, dass in etwa 150 Betten abgedeckt werden können.

GR Götz erkundigt sich weiters, warum der Beschluss vom 19.02.2019 aufgehoben wurde.

Die Frage wird damit beantwortet, dass es während der Auflage- und Stellungnahmefrist einen zeitgerechten Einspruch von der Eisenstein Wörgl GmbH gegeben hat und aufgrund der in Folge geführten Planungsgespräche der seinerzeitige Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden musste und jetzt neuerlich mit den Änderungen kund zu machen ist.

Der seinerzeitige Gemeinderatsbeschluss war aufgrund des rechtzeitig eingebrachten Einspruches während der Auflage- und Stellungnahmefrist nie rechtmäßig gültig, ergänzt GR Dr. Taxacher.

Vbgl. Wiechenthaler stellt die Frage, ob die Zufahrt ausreichend ist. GR Schmidt gibt hiezu zu verstehen, dass es in diesem Antrag nur um die Änderung des Raumordnungskonzeptes geht und nicht um einen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan. Dem Bauwerber wird durch die Änderung des Raumordnungskonzeptes die Möglichkeit gegeben ein Projekt zu entwickeln, das in einem nächsten Schritt im Detail geprüft wird.

GR Huter ist froh, wenn in diesem Bereich von Wörgl ein tolles Projekt entstehen würde, da dies für Wörgl nur Vorteile hat.

GR Götz teilt mit, dass die Wörgler Grünen dem Sondernutzungsbereich für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie, Pflege und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote gerne zustimmen können, jedoch nicht der Möglichkeit im Bereich Beherbergungsbetrieb bis zu 150 Betten zu errichten.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde vom 09.01.2019, Zahl AE ÖROK S21, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 21.03.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme der Eisenstein Wörgl GmbH vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger vom 26.03.2019

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Die beim Planungsgespräch vom 06.02.2020 erzielte Einigung über die künftige Nutzung des Areals Bad Eisenstein erfordert eine geringfügige Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten, die im Verordnungsplan festgelegt werden müssen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.02.2020, Zahl AE ÖROK S21, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung der behördlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 lit. u des Verordnungstextes

von Zähler 21:

Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb: dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen.

in Zähler 21:

Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung, Pflege und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote. Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gemäß § 43 TROG 2016 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung, Pflege und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und Sonderflächen Sportanlagen gemäß § 50 TROG 2016 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauten und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauten und Anlagen sind mit besonderer Bedacht auf das Landschaftsbild und der bestehenden Funktionen im Umfeld zu errichten und entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung sind folgende erforderliche Vorgaben sicher zu stellen:

Freihaltestreifen von mindestens 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mindestens 5 m – gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts entlang des Latreinbachgerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarungen

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.2. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 177/15 KG Wörgl-Kufstein - Peter Anich-Straße 7

Sachverhalt:

Die Firma Gründhammer Wohnbau GmbH hat das Gst. 177/15(KG Wörgl-Kufstein) erworben. Es besteht die Absicht, das bestehende Einfamilienhaus abzurechen und auf dieser Parzelle eine Wohnanlage zu errichten.

Geplant ist ein Gebäude (E+2+DG) mit 13 Wohneinheiten und einer Tiefgarage (18 PKW-Stellplätze). An der östlichen Grundgrenze sind ein Fahrradabstell- und Müllraum sowie die überdachte Rampe zur Tiefgarage vorgesehen.

Die Besucherparkplätze sind im nördlichen Bereich und der erforderliche Kinderspielplatz im südlichen Bereich des Grundstückes situiert.

Da für eine Wohnanlage ein Bebauungsplan zwingend erforderlich ist, wurde auf Grund des Schreibens vom 21.02.2019 der Firma Gründhammer die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes dem Büro Terra Cognita Claudia Schönegger KG in Auftrag gegeben.

Basis der Festlegungen waren die Empfehlungen des Bauamtes, die auf Grund einer Anfrage vom 19.03.2018 des Vorbesitzers festgelegt wurden.

Sachverhalt 33tech040220:

Da der Bebauungsplan in der letzten Technikausschusssitzung zwar beschlossen, jedoch nicht auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt wurde, muss dieser auf Grund der neuen Gesetzeslage (Änderung der Paragraphen) angepasst werden, damit kein Formalfehler besteht. Inhaltlich bzw. an den Festlegungen des Bebauungsplanes hat sich nichts geändert.

Sachverhalt 34tech100320:

Das Bauamt hat versucht, wie in der letzten Ausschusssitzung gefordert, vertiefende Gespräche über die Gestaltung und Gliederung des Baukörpers zu führen.

Herr Gründhammer teilte dem Bauamt mit, dass er eine Überarbeitung des Projektes ablehnt. Die Pläne, die nun vorliegen, wurden von der Firma Gründhammer am 12.02.2020 eingereicht.

Die Visualisierung und die aktuellen Pläne wurden dem Bauamt übermittelt mit dem Hinweis, dass bei einer weiteren Ablehnung des Projektes bzw. des Bebauungsplanes rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Am 03.03.2020 hat der Raumordnungsreferent das Bauamt informiert, dass Herr Gründhammer ihm zugesichert hat, einen Projektsicherungsvertrag auf Basis der vorliegenden Eingabe (BMD 3,25) abzuschließen.

Sachverhalt 35tech120520:

Der am 10.03.2020 mehrheitlich gefasste Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 20.01.2020 für das Grundstück 177/15 KG Wörgl-Kufstein mit dem Abschluss eines Projektsicherungsvertrages wurde dem Gemeinderat per Umlaufbeschluss zur Abstimmung vorgelegt.

Da sich der Gemeinderat mehrheitlich gegen die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Projektsicherungsvertrages ausgesprochen hat, ist dieser Antrag im Ausschuss für Technik nochmals zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 11.04.2019, Zahl BBPL 2019 Peter Anich-Str Gp 177/15, im Bereich des Gst. 177/15 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 33tech040220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 20.01.2020, Zahl BBPL 2020 Peter Anich-Str Gp 177/15, im Bereich des Gst. 177/15 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 34tech100320 vor Sitzung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 20.01.2020, Zahl BBPL 2020 Peter Anich-Str Gp 177/15, im Bereich des Gst. 177/15 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 34tech100320 bei Sitzung:

1. Der Ausschuss für Technik beschließt, von der Fa. Gründhammer einen Projektsicherungsvertrag einzufordern. Dieser soll bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates beigebracht werden.
2. Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 20.01.2020, Zahl BBPL 2020 Peter Anich-Str Gp 177/15,

im Bereich des Gst. 177/15 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 35tech120520:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 20.01.2020, Zahl BBPL 2020 Peter Anich-Str Gp 177/15, im Bereich des Gst. 177/15 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 35tech120520/31GR280520:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 14.05.2020, Zahl BBPL 2020 Peter Anich-Str Gp 177/15, im Bereich des Gst. 177/15 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Fachliche Stellungnahme:

Die Festlegungen im Bebauungsplan gewährleisten eine bodensparende Bebauung und ermöglichen eine Wohnanlage mit frei finanzierten Eigentumswohnungen.

Die Bebauung orientiert sich hinsichtlich der Baumassendichte und der Höhe an der bestehenden Bebauung am östlich angrenzenden und an der geplanten Bebauung am südlich angrenzenden Grundstück.

Juristische Stellungnahme:

Der vorliegende Bebauungsplan orientiert sich an dem im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Planungsziel und berücksichtigt die bestehenden Bebauungsstrukturen in der Peter Anich-Straße, sodass die Ortsbildgerechte Bebauung in diesem Ortsteil fortgesetzt werden kann. Der Bebauungsplan kann somit befürwortet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (12.11.2019):

1/030-7289 (einm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Stellungnahme FC zum 33tech040220:

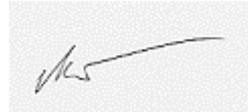
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (24.01.2020):

1/030-7289 (einm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 14.05.2019
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 14.05.2019

Diskussion:

Raumordnungsreferent GR Schmidt erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

GR Dr. Taxacher stellt die Frage, welche Baumassendichte (3,4 oder 3,25) mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag beschlossen wird. Dr. Egerbacher informiert, dass mit dem ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 14.05.2020 (lt. Beschlussvorschlag) die Baumassendichte mit 3,25 festgesetzt ist.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 14.05.2020, Zahl BBPL 2020 Peter Anich-Str Gp 177/15, im Bereich des Gst. 177/15 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.3. Antrag Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 (KG Wörgl-Kufstein) Bahnhofstraße - ehem. Cafe Moser bzw. Stadtapotheke/Albertini Haus

Sachverhalt Bericht Projekt Ärztehaus Stawa 27tech30042019 und 28tech07052019:

Die Mag. Stawa Beteiligungs-GmbH hat die Absicht, auf der neu gebildeten Grundparzelle 158/22 KG Wörgl Kufstein mit einer Fläche von 1.552 m², welche durch eine Zusammenlegung der beiden Liegenschaften „ehemaliges Café Moser“ und „Albertini-Haus“ entstanden ist, ein Wohn- und Geschäftshaus nach den Entwurfsplänen des Architekten DI Haselsberger zu errichten.

Das neue fünfgeschossige Gebäude mit einer Höhe von 16,85 m und einer zweistöckigen Tiefgarage soll zwischen dem Apothekenzubau aus dem Jahr 2007 und dem „Hartlauer-Haus“ situiert werden.

Laut Vorentwurf sind im Erdgeschoss die Erweiterung der Apotheke, ein Geschäftslokal und eine Ordination geplant. In den vier Obergeschossen sind Flächen für Ordinationen vorgesehen. Im zweiten Obergeschoss soll eine und im fünften Geschoss sollen weitere vier Wohnungen entstehen.

An der Stelle, an der das bestehende „Albertini-Haus“ abgebrochen werden soll, sind sieben überdachte oberirdische Stellplätze für die Kunden der Stadtapotheke geplant. Die Zufahrt zur neuen zweistöckigen Tiefgarage und zu den oberirdischen Stellplätzen soll zwischen dem Parkplatz und dem neuen Gebäude erfolgen.

Um eine unabhängige, fachlich fundierte Beurteilung des Projektes zu erhalten, wurde der Gestaltungsbeirat des Landes Tirol gebeten, eine Stellungnahme zum geplanten Projekt abzugeben. Der Gestaltungsbeirat hat nach einer Projektvorstellung und einem Lokalausweis am 21.02.2019 seine Stellungnahme abgegeben (siehe Protokoll vom 25.02.2019).

Die Abschätzung des durch das geplante Projekt zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler vorgenommen (siehe Abschätzung Verkehrsaufkommen vom 01.02.2019).

Da es für diesen Bereich des Stadtgebietes noch keinen Bebauungsplan gibt, wurde das Büro Terra Cognita beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten. In diesem Entwurf vom 17.04.2019 wurden Festlegungen fixiert, die einerseits die Ziele der Stadtentwicklung und die Vorgaben im örtlichen Raumordnungskonzept berücksichtigen und andererseits eine Realisierung des vorliegenden Projektes unter den nachstehenden Änderungen zu ermöglichen.

Neuer Sachverhalt Antrag Erlassung Bebauungsplan 29tech180619 und 26qr090719:

Am 27.05.2019 fand eine Besprechung mit Herrn Mag. Stawa und den Vertretern der Stadtgemeinde STR Ing. Dander, GR Schmidt und Dr. Egerbacher statt, um eine Lösung für die Stadt-

gemeinde wichtigen Anliegen (Öffentlicher Durchgang, oberirdische Stellplätze und Zufahrt Tiefgarage) zu erreichen. STR Ing. Dander hat Herrn Mag. Stawa als Alternative zu den vorgesehenen Durchgang die Variante einer Durchwegung nördlich der bestehenden Apotheke vorgeschlagen.

Als Ersatz für die vorgesehenen Oberflächenparkplätze für die Apotheke wurden Herrn Mag. Stawa im Bereich der Bahnhofstraße 3 Längsparkplätze in der Bahnhofstraße angeboten.

Diese beiden Vorschläge wurden von Herr Mag. Stawa abgelehnt.

Weiters lehnte Herr Mag Stawa die Einfahrt Tiefgarage im Bereich Hartlauer ab. Auch die von STR Ing. Dander als Alternative vorgeschlagene Ausfahrt der Tiefgarage wie im Projekt geplant, aber mit einer Verschwenkung im Bereich der vorgesehenen Gastronomie.

Der nun vorliegende Bebauungsplan wurde nach den Vorgaben des Raumordnungsreferenten in folgenden Bereichen abgeändert:

- Kein Durchgang zwischen Ärztehaus und Stadtapotheke, stattdessen Kennzeichnung einer Dienstbarkeit für eine Durchwegung nördlich der alten Apotheke
- Kein Rücksprung im EG für Gastro, Bereich Bahnhofstraße und Zugang
- Keine Festlegung der Bebauungsdichte im Bebauungsplan (da Parkplätze zur Bebauungsdichte zählen könnte im Bebauungsplan festlegen, dass keine oberirdischen Parkplätze errichtet werden können).
- Höchstmaß Gebäude bleibt für den Bereich zur Bahnhofstraße hin gelegene Fassade bestehen, um die Ausführung des Vordaches für die Abstellflächen der Räder und der PKW's zu ermöglichen.

Mit diesen Festlegungen werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit das vorliegende Projekt ohne jegliche Änderungen umgesetzt werden kann. Als Ergänzung zum Bebauungsplan sollen in Absprache mit dem Raumordnungsreferenten folgende Vereinbarungen ausgearbeitet werden.

- Durchwegung:
Ausarbeitung eines Vertrages (Dienstbarkeitsvertrag) für ein Servitut des Gehens und Fahrens auf den Grundstücken 158/21 und 158/26 laut den Vorgaben im Bebauungsplan mit dem notwendigen Abbruch des nördlichen Teils der Garage (siehe Beilage BBPL). Mit Herrn Mag. Stawa ist noch abzuklären, ob der Weg um die bestehende Garage geführt oder ob der nördliche Teil der Garage abgebrochen wird, damit die Wegführung in diesem Bereich sichergestellt werden kann.
- Zufahrt Tiefgarage:
Herr Mag. Stawa hat die Absicht eine „öffentliche“ Tiefgarage zu betreiben. In Hinblick auf die geplante Verkehrsberuhigung (Begegnungszone od. Fußgängerzone) ist eine Beschränkung der Zufahrt notwendig. Die Einschränkungen sind bei der neuen Festlegung der Gestattung vertraglich abzusichern und ein entsprechender Gestattungsvertrag auszuarbeiten.
- Parkplätze oberirdisch:
Auf Grund der Stellplatzverordnung und der Widmung (siehe fachliche Stellungnahme) sind die von Herr Stawa gewünschten Parkplätze nicht möglich. Die Möglichkeit im BBPL mit einer Festlegung in Form einer max. Bebauungsdichte um die oberirdischen Parkplätze zu verhindern soll laut GR Schmidt nicht festgelegt werden.
Die Frage der Oberflächenparkplätze vor der Stadtapotheke, so GR Schmidt, ist von Mag. Stefanie Fellner und Dr. Egerbacher rechtlich abzuklären und eine Stellungnahme zu verfassen.

- **Anbindung GZW Tiefgarage:**
Die Tiefgarage des Ärzteentrums ist so geplant, dass eine Anbindung an die Tiefgarage GZW möglich ist. Es gibt auch eine entsprechende Aussage (Stellungnahme vom 28.02.2019) von Herrn Mag. Stawa. Auf Grund dieser Aussage sollte eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Herrn Mag. Stawa und der Stadtgemeinde, die diese Aussage rechtlich absichern kann, ausgearbeitet werden. Entweder über die Grundstücke Obholzer oder über Eigengrund (Variante).
- **Nutzungen:**
Um die von Herr Mag. Stawa im Entwurf vorgeschlagene Nutzung abzusichern (Gastronomie und Anzahl der Wohnungen), besteht nur die Möglichkeit einer Widmungsänderung mit Teilfestlegungen. Laut Raumordnungsreferent ist diese Maßnahme zur Absicherung für die Stadtgemeinde Wörgl nicht notwendig.

Neuer Sachverhalt 30tech030919:

In mehreren Gesprächen mit Mag. Stawa konnte keine zufriedenstellende Lösung des Problems Durchwegung des Grundstückes Stawa erreicht werden. Weder die nördlich gelegene Durchgangsmöglichkeit zum Park des Seniorenwohnheimes noch die in der Mitte des Grundstücks angedachte Durchwegung zum Grundstück des Krumbacher Bauern konnte in irgendeiner Weise sichergestellt werden. Herr Stawa war nicht bereit eine mit Dienstbarkeitsvertrag gesicherte Durchgangsmöglichkeit an die Stadt zu ermöglichen.

Es wurde daraufhin der nunmehr vorliegende Bebauungsplan ausgearbeitet. Dieser Bebauungsplan sieht zumindest eine bauliche Absicherung der Durchgangsmöglichkeit in der Mitte des Grundstückes vor, wenngleich eine rechtliche Sicherstellung damit nicht erreicht werden kann. Für die tatsächliche Durchwegung braucht es in jedem Fall die Zustimmung vom Herrn Stawa. Der Bebauungsplanentwurf verhindert aber eine tatsächliche Verbauung des Durchganges und hält damit die Möglichkeit für die Zukunft offen. In allen übrigen Festlegungen wurde den Interessen des Herrn Stawa entsprochen.

Neuer Sachverhalt 32tech261119:

Das Bauamt hat, wie im Ausschuss für Technik beauftragt, sowohl mit der Apothekerkammer bezüglich der Größe von Apotheken als auch mit der Bundespolizei bezüglich der noch aufgetauchten Fragen hinsichtlich Sicherheit Kontakt aufgenommen.

Bundespolizei Wörgl: Stellungnahme vom 13.11.2019

Von Seiten der Bundespolizei besteht für die Apotheken in Wörgl derzeit kein erhöhter Sicherheitsaufwand. Der geplante Neubau inkl. Durchgang wurde anhand der Pläne mit der Bundespolizei besprochen. Durch den geplanten Durchgang wird sich das Gefährdungspotential nicht erhöhen. Im Umkreis der Apotheken gibt es keine Probleme hinsichtlich Drogenkriminalität. Bezüglich von Suchtmitteln können sich die Ersatzdrogen selbst abholen. Das Taxi wird Ihnen bezahlt. Die Apotheken in Wörgl stellen keine Hotspots für Drogenkriminalität dar.

Apothekerkammer Wien:

Gemäß Email von Herrn Mag. Stawa vom 25.06.2019 (das er nunmehr sämtliche Räumlichkeiten im Erdgeschoß für die Erweiterung der Apotheke benötigt) hat das Bauamt eine Stellungnahme der Apothekerkammer eingeholt siehe Stellungnahme vom 15.11.2019.

Eine flächenmäßige Beschränkung bezüglich der max. Größe gibt es nicht.

In der Regel haben die größten Apotheken in Österreich max. 180 m² bis 240 m² Nutzfläche. Allerdings muss eine öffentliche Apotheke als solche zu erkennen und sowohl räumlich als auch baulich abgetrennt sein.

Der Apothekengroßhandel und die Drogerien unterliegen der Gewerbeordnung und stellen eine eigene unabhängige Betriebsanlage dar, für die die Bezirkshauptmannschaft zuständig ist.

Die derzeitige Apotheke hat im Erdgeschoß folgende Flächen:

Altbestand (historische Apotheke)	ca. 210,00 m ²	(im Amt = keine Pläne vorhanden)
Neu- bzw. Zubau 2007:	241,00 m ²	(inkl. Lager)
Apotheke Erweiterung lt. Projekt	<u>47,00 m²</u>	
Zwischensumme	498,00 m ²	498,00 m ²

Geplante Erweiterung lt. Mag. Stawa lt. Email vom 25.06.2019

Apothekenfläche anstatt Ordination	280,00 m ²	
Apothekenerweiterung anstatt Geschäft	<u>217,00 m²</u>	
Zwischensumme	497,00 m ²	<u>497,00 m²</u>

Größe der Apotheke STAWA gesamt 995,00 m²

Zum Vergleich: Die Centralapotheke hat im Erdgeschoß insgesamt 137,50 m²
und im Obergeschoss (automatisches Lager) 168,50 m²

Größe der Centralapotheke m² 306,00

Eine Apotheke mit ca. 995,00 m² (3x so groß wie die Centralapotheke) - auch wenn es bezüglich Apotheken keine Obergrenzen gibt - ist nicht nachvollziehbar und bedarf einer genaueren Definition.

Sachverhalt 33tech040220:

Die beiden Stellungnahmen von der Polizei und Apothekenkammer liegen nun auch in schriftlicher Form vor. Für die Ermittlung der Flächen, die zurzeit von der Apotheke verwendet werden, gibt es keinen gesamthaften Plan. Es fehlt die Darstellung des alten Teiles der Apotheke, die aktuell genutzt wird.

In den Plänen für die Erweiterung der Apotheke wurden die Räumlichkeiten als Geschäft bezeichnet und genehmigt. Auf die Anfrage des Bauamtes bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, ob es einen gesamthaften Plan für die Apotheke gibt, wurde der Stadtgemeinde Wörgl mitgeteilt, dass auch dort weder Pläne noch eine Genehmigung einer Betriebsstätte vorliegen. Des Weiteren wurde die Stadtgemeinde Wörgl aufgefordert, die im Bauverfahren genehmigten Pläne der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zu übermitteln.

Die Bezirkshauptmannschaft teilte der Stadtgemeinde Wörgl mit, bei der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten Unterlagen über die Stadtapotheke angefordert zu haben. Diese liegen der Bezirkshauptmannschaft bis dato noch nicht vor (Email vom 08.01.2020)

Ohne mit dem Bauamt Rücksprache zu halten bzw. das Bauamt zu informieren, gab es eine „finale Besprechung“ zwischen Herrn Mag. Stawa und GR Schmidt.

Das Bauamt wurde nach diesem Termin aufgefordert (siehe Email vom 14.01.2020), den Bebauungsplan abändern zu lassen, da nach Rücksprache mit Bürgermeisterin Hedi Wechner auf die Festlegung eines Durchganges verzichtet werden soll. Im Gegenzug sollen im Erdgeschoß Flächen für Gastronomie im Ausmaß von ca. 200m² vertraglich abgesichert werden.

Der abgeänderte Bebauungsplan „ohne Durchgang“ samt Erläuterungsbericht vom 16.01.2020 liegt dem Antrag bei, ebenso ein Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages, der von Seiten des Herr Mag. Stawa noch nicht unterzeichnet wurde.

Der im letzten Ausschuss präsentierte Bebauungsplan „mit Durchgang“ der dem Beschlussvorschlag zugrunde gelegen ist wurde vom Raumplanungsbüro Terra Cognita Claudia Schönegger KG so abgeändert (Version 30.01.2020), dass dieser den neuen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Sachverhalt 35tech120520:

Während der Auflagefrist wurden seitens des Antragstellers zwei Änderungswünsche am 10.03.2020 schriftlich eingebracht.

Erste Änderung:

Im Bereich der Terrasse der bestehenden Apotheke soll die Höhenbegrenzung von 513,00 auf 515,00 geändert werden, um eine Überdachung der Terrasse zu ermöglichen.

Zweite Änderung:

Im nun vorliegenden von Terra Cognita geänderten Bebauungsplan vom 28.04.2020 wurden die Wünsche des Antragstellers berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.06.2019, Zahl V1_Wörgl_BBPL_2019 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 30tech030919:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.08.2019, Zahl V3_Wörgl_BBPL_2019 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 32tech16112019:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.08.2019, Zahl V3_Wörgl_BBPL_2019 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 33tech040220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 30.01.2020, Zahl V5_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 30gr200220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.01.2020, Zahl V4_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 35tech120520/31GR280520:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 20.02.2020 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.01.2020, Zahl V4_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp. 158/22 u.a. im Bereich der Gpn. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme eingelangt: Stellungnahme des Herrn Mag. Stawa mit dem Ersuchen um Änderung des Bebauungsplanes.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Da der Änderungswunsch lediglich eine geringfügige Adaptierung des Bebauungsplanes beinhaltet, die lediglich eine Höhenanpassung in zwei Teilbereichen des Bebauungsplanes erfordert, war dem Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 — TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.04.2020, Zahl V4_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp. 158/22 u.a. im Bereich der Gpn. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG geänderten Entwurfes vom 28.04.2020, Zahl V4_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp. 158/22 u.a. im Bereich der Gpn. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme Bericht Projekt Ärztehaus Stawa 27tech30042019 und 28tech07052019:

Der geplante Bau eines Ärztezentrums in der Bahnhofstraße wird von der Stadtgemeinde in Hinblick auf die Schaffung von Ordinationsflächen, Wohnungen und Flächen für die Gastronomie im Erdgeschoss begrüßt.

Auch die Anordnung des Baukörpers mit der Erweiterung bzw. Vergrößerung des Vorplatzes vor der bestehenden Apotheke ist aus städtebaulicher Sicht zu befürworten.

Der vorliegende Vorentwurf widerspricht aber in Teilen den von der Stadtgemeinde angestrebten Zielen der städtebaulichen Entwicklung (Begegnungszone bzw. Fußgängerzone in der Bahnhofstraße, keine oberirdischen Stellplätze im Zentrum und Schaffung fußläufiger Wegverbindungen) und dem beschlossenen örtlichen Raumordnungskonzept.

Im Besonderen sind das folgende Inhalte in der Vorentwurfsplanung:

- Oberirdische Parkplätze für die Kunden der Stadtapotheke, die direkt von der Bahnhofstraße angefahren werden können.
- Zufahrt zur öffentlichen Tiefgarage für die Patienten des Ärztezentrums und der Apotheke von der Bahnhofstraße über den neu geschaffenen Vorplatz.
- Fehlender Durchgang Richtung Westen durch die komplette Verbauung der westlichen Grundgrenze.

Das Bauamt empfiehlt, das vorgelegte Projekt in folgenden Punkten überarbeiten zu lassen (siehe Planskizzen des Bauamtes vom 18.04.2019):

- Verlegung der Tiefgaragenabfahrt an die südliche Grundgrenze (Zufahrt zeitlich begrenzt bis die Begegnungszone oder Fußgängerzone realisiert wird) mit gleichzeitiger vertraglicher Absicherung der Anbindung der neuen Tiefgarage an die Tiefgarage Seniorenwohnheim.
- Keine öffentliche Tiefgarage sondern nur die vorgeschriebenen Stellplätze für das Ärztehaus mit den Ordinationen und Wohnungen (ev. Erlassung von Stellplätzen).
- Keine oberirdischen Parkplätze sondern, zeitlich begrenzt, Parkmöglichkeit (Längsparken) in der Bahnhofstraße vor und hinter dem Behindertenparkplatz.
- Gestaltung eines autofreien Vorplatzes durch Situierung eines raumfüllenden Solitärbaumes (Platane → Baum des Hippokrates) mit Sitzbank und Brunnen Kontrast zum derzeitigen Vorplatz wegen der Höhenentwicklung – wirkt sich positiv auf das Stadtklima aus.
- Erweiterung der Apotheke mit transparenter Fassade Richtung autofreier Vorplatz – Apotheke wird von der Bahnhofstraße aus sichtbar und benötigt keine Hinweisschilder.
- Festlegung eines Durchganges im Erdgeschoss für den westlich anschließenden Gehweg (rechtlich und vertraglich abgesichert) lt. Konzept Bebauung Terra Cognita vom 10.02.2015. Eine Überbauung in den Obergeschossen und der Zusammenschluss in den Unterschossen ist möglich).
- Vertragliche Absicherung für die Gastronomie im EG mit überdeckten Freibereichen zur Bahnhofstraße und zum autofreien Vorplatz. (siehe Café Schilling). Bei einer Gastronomiefläche im gesamten EG eventuell Gastgarten im Westen zum Anger (die Frequenz des Ärzteentrums wird sich auf die Gastronomie positiv auswirken).
- Begrenzung der Wohnfläche durch vertragliche Absicherung der Nutzungsflächen für Ordinationen (keine Wohnanlage!).
- Das Dachgeschoss tritt sehr massiv in Erscheinung. Optische Reduktion durch die massive Ausführung des Geländers.
- Die Fassadengestaltung sollte nach den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates erfolgen
 - keine ortsfremden Elemente (Goldkuppel)
 - keine hohen Rundbogenfenster
 - keine abgeschrägten Ecken
 - einfache Lochfassade (keine Ornamente)

Seitens des Bauamtes wird noch auf die gesetzlichen Vorgaben im Raumordnungsgesetz und im örtlichen Raumordnungskonzept sowie auf das Straßengesetz hingewiesen.

- Bebauungspläne:
Laut § 54 Abs (1) TROG 2016:

Die Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne (Abs. 9) sind möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen.

Da von Terra Cognita ein städtebauliches Entwicklungskonzept „Zentrum“ zwischen Bahnhofstraße und KR Martin Pichler-Straße vom 10.02.2015 vorliegt, kann auch auf Grund der

Dringlichkeit auf einen Bebauungsplan der ein größeren, funktional zusammenhängenden Bereich abdeckt, vorerst abgesehen werden.

Es wird aber empfohlen, einen Bebauungsplan für diesen Bereich zeitnah zu erlassen.

- Widmung Kerngebiet:

Es gelten die Bestimmungen des ROK gem. § 4 Abs. (3) des VO Textes:

In der als Kernbereich ausgewiesenen Zone ist eine hochwertige Nutzung mit öffentlichen Einrichtungen, Gastgewerbebetrieben, Betrieben, die Waren und Dienstleistungen anbieten und dergleichen, zu erhalten und auszubauen. Die Erhaltung innerstädtischer Freiräume ist sicherzustellen. Eine Durchmischung mit Wohnungen ist zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Festlegungen sind hinsichtlich der Nutzung und der Freiräume klare Vorgaben definiert.

- Zufahrt Gestattung:

Es gelten die Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes 2011.

Durch die Änderung der Bebauung ist auch die Gestattung der Zufahrt neu zu beurteilen und mit der Stadtgemeinde zu vereinbaren.

Das Bauamt empfiehlt weiters, vor einer Beschlussfassung den Bebauungsplan noch der Raumordnungsabteilung zur Vorprüfung vorzulegen.

Auch eine Informationsveranstaltung sollte, wie auch bei anderen wichtigen Projekten, durchgeführt werden.

Eine klare und konsequente Haltung der Stadtgemeinde betreffend die raumordnerischen und verkehrstechnischen Vorgaben ist unabdingbar. Es sollten auch diesbezüglich keine Kompromisse eingegangen werden.

Ob das geplante Ärztehaus ein Primärversorgungszentrum werden soll und ob schon Fördermittel beantragt wurden, sollte noch abgeklärt werden.

Seitens des Bauamtes wird noch darauf hingewiesen, dass Herr Mag. Stawa der Eigentümer einer zweiten Apotheke (Vitalis) ist, bei der man unmittelbar vor der Apotheke mit dem Auto parken kann.

Die Räumlichkeiten der alten Apotheke werden derzeit nur als Vorraum bzw. Ausstellungsraum verwendet. Eine Abteilung für Naturheilmittel wäre als Ergänzung zur Apotheke vielleicht sinnvoll und würde besonders im Zusammenhang mit den historischen Schränken und Gefäßen eine neue Attraktivität in Wörgl schaffen.

Ergänzung Fachliche Stellungnahme Antrag Erlassung Bebauungsplan 29tech180619:

Auf Grund der Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept „für den Kernbereich ist eine hochwertige Nutzung mit öffentlichen Einrichtungen, Gastgewerbebetrieben, Betrieben, die Waren und Dienstleistungen anbieten und dgl., zu erhalten und auszubauen“ ist der Wunsch der Stadtgemeinde nach einer Gastronomie mit Dienstleistungsbetrieben im Erdgeschoß (ehem. Cafe Moser, Albertini Schuhe, Blumen Pokorny) begründbar.

Da auch im Raumordnungskonzept innerstädtische Freiräume sicherzustellen sind (Freiräume sind keine Parkplätze) könnten diese in Form einer Bebauungsdichte HÖCHST im Bebauungsplan festgelegt werden (siehe Berechnung Bebauungsdichte).

Da der Kompromissvorschlag des Vorsitzenden, den Öffentlichen Durchgang im nördlichen Bereich der Liegenschaften Stawa zu situieren, von Herrn Mag. Stawa nach wie vor abgelehnt wird

(gemäß Besprechung vom 17.06.2019 - Protokoll), ist ein Öffentlicher Durchgang nicht möglich. Dem zu Folge ist der Bebauungsplan in diesem Bereich noch abzuändern.

Daher schlägt das Bauamt vor, den Bebauungsplan wie im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgegeben, über einen größeren zusammenhängenden Bereich zu erlassen und hier die Wegverbindungen inkl. Öffentlichen Durchgang beim Grundstück 158/22 (KG Wörgl-Kufstein) festzulegen.

Da auch die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Alternative der Zu- und Abfahrt mit der Verschwenkung im Bereich der vorgesehenen Gastronomie, von Herrn Mag. Stawa abgelehnt wird, sollte die vom Bauamt vorgeschlagene Situierung der Zu- und Abfahrt der Tiefgarage im südlichen Bereich im Anschluss an das Hartlauer Haus erfolgen.

Aus verkehrstechnischer Sicht wurde die Einfahrt von DI Einsiedler untersucht (siehe Beilage). Die Zu- und Abfahrt könnte über die Christian Plattner-Straße erfolgen.

Auf Grund der Besprechung vom 17.06.2019 mit Herrn Mag. Stawa ist davon auszugehen, dass auch die weiteren vertraglichen Vereinbarungen zur Absicherung der raumordnerischen Ziele von Herrn Mag. Stawa abgelehnt werden.

Fachliche Stellungnahme 33tech040220:

Als Stadtbaumeister und Leiter des Bauamtes sehe ich mich aber verpflichtet nochmals darauf hinzuweisen, welche Auswirkungen und Folgen aus städtebaulicher Sicht die vorgenommene Änderung des Bebauungsplanes haben wird.

Durch den Entfall des Durchganges ist eine fußläufige Verbindung für die Zukunft nicht mehr möglich. Das heißt die Stadtgemeinde vergibt die Chance, dass dahinter liegende Grundstücke zukünftig eine fußläufige Verbindung zur Bahnhofstraße erhalten. Dies stellt einen Widerspruch zur oftmals gestellten Forderung "Stadt der kurzen Wege" sowie zum Bebauungskonzept Zentrum Terra Cognita vom 10.02.2015 dar.

Wie wichtig innerstädtische Durchwegungen sind, zeigt das Beispiel einer verpassten Chance im Bereich der Raika. Welch ein Vorteil wäre dieser Durchgang für die Stadt um direkt vom Raiffeisen Platz zum Park im Fischerfeld zu gelangen.

Die Festlegung des Durchgangs beim Projekt Stawa hätte außerdem bewirkt, dass die Tiefgaragenabfahrt nach Süden verlegt werden muss und dadurch ein autofreier Platz entstehen kann. Oberirdische Parkplätze, wie von Herrn Mag. Stawa angedacht, sind laut Stellplatzverordnung ohnehin nicht möglich und von der Stadtgemeinde auch nicht gewünscht (siehe Fischerfeld, Südtiroler Siedlung usw.).

Zum Thema "Dienstbarkeit Durchgang" beim Projekt Stawa (siehe Grundbuchsauszug) möchte ich noch Folgendes festhalten: Obwohl die Stadtgemeinde seit dem Jahr 2001 Herrn Mag. Stawa für die Zufahrt zu seinem Gartengrundstück und zum Grundstück der alten Apotheke eine Dienstbarkeit eingeräumt hat, lehnt Herr Mag. Stawa eine Dienstbarkeit für einen Durchgang im geplanten Projekt zu Gunsten der Stadtgemeinde bis heute kategorisch ab.

Die Argumentation von Herrn Mag. Stawa und Herrn GR Schmidt, das eine Durchwegung auch deshalb nicht möglich ist, weil die Grundeigentümer der dahinterliegenden Parzellen dieser Durchwegung nicht zustimmen werden, muss widersprochen werden. Die Familie Obholzer möchte in Zukunft die Grundstücke zur Bebauung veräußern, streben eine Anbindung an die Tiefgarage des Seniorenwohnheimes an und würden der Stadtgemeinde ein Durchgangsrecht einräumen (siehe Aktennotiz vom 18.01.2019).

Selbst wenn der Grundstückseigentümer Herr Egger der Stadtgemeinde keinen Grund abtritt oder ein Servitut einräumt, ist eine fußläufige Durchwegung mit einer Breite von 1,5 m langfristig möglich.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der ursprünglichen Dringlichkeit einer Ausarbeitung des Bebauungsplanes für ein größeres funktional zusammenhängendes Gebiet nach den Vorgaben der Tiroler Raumordnung davon abgesehen werden konnte, da ein „städtebauliches Entwicklungskonzept Zentrum - zwischen Bahnhofstraße und KR Martin Pichler-Straße von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG am 10.02.2015 erstellt wurde, in der die großräumige Bebauung und Erschließung dargestellt ist.

Die von Herrn Mag. Stawa im Gespräch mit Herrn GR Schmidt zugesagten Flächen für die Gastronomie sollen privatrechtlich mit einem Vertrag abgesichert werden. Ich muss aber darauf hinweisen werden, dass eine Durchsetzung zur Einhaltung des Vertrages schwierig erscheint. Im Vertrag können nämlich nur bauliche Voraussetzungen, nicht aber der tatsächliche Betrieb abgesichert werden. Ich verweise auf die "taktischen" Leerstände von diversen Liegenschaftsbesitzern in der Bahnhofstraße.

Von größerem Nutzen für die Stadtgemeinde wären Vereinbarungen über eine spätere Anbindung an die Tiefgarage des Seniorenwohnheims. Jedenfalls unumgänglich ist ein schriftlicher Hinweis an den Bauwerber, dass bei einer Realisierung einer Begegnungs- bzw. Fußgängerzone mit Zu- und Abfahrtsbeschränkungen zu rechnen ist.

Das geplante Projekt bietet für die Stadtgemeinde eine große Chance für die städtebauliche Entwicklung. Auch mit der Festlegung einer Durchwegung kann der Bauwerber sein Projekt umsetzen. Auf die vom Gestaltungsbeirat formulierten Empfehlungen hinsichtlich der Gestaltung der Fassade wird hingewiesen. Auf ortsfremde Elemente (wie z.B. einer Goldkuppel) sollte verzichtet werden.

Im Sinne einer zukunftsweisenden Stadtentwicklung ist es aber seitens der Stadtgemeinde unabdingbar, dass entsprechende Rahmenbedingungen vorgegeben werden.

Im Vordergrund sollte das Gemeinwohl und **nicht das Einzelinteresse stehen**.

Fachliche Stellungnahme 35tech120520:

Die Änderung der Höhenlage im Bebauungsplan ermöglicht die gewünschte Ausführung einer Überdachung, aber auch ein zusätzliches Geschoss in diesem Bereich (die neue Höhenlage liegt 40 cm über dem Fußbodenniveau des 2. Obergeschosses des dahinter liegenden Bestandsgebäudes).

Betreffend der zweiten Änderung Höhenfestlegung für die Gestaltungselemente wird auf die Empfehlung des Gestaltungsbeirates hingewiesen. Auf ortsfremde Elemente (Goldkugel) sollte möglichst verzichtet werden.

Juristische Stellungnahme 29tech180619:

Die im Bebauungsplan eingetragene Dienstbarkeitsfläche an der Nordseite des Planungsgebietes konnte nicht durch eine Dienstbarkeitsvereinbarung abgesichert werden. Die künftige Öffnung dieses Durchganges zum Seniorenheimpark ist daher nicht möglich. Im Übrigen sind jedoch die Eintragungen im Bebauungsplan beschlussfähig.

Juristische Stellungnahme 30tech030919:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegungen betreffend die Durchwegung des Baugrundstückes nicht den Vorstellungen des Herrn Stawa entsprechen. Der Beschluss des Bebauungsplanes eröffnet daher Herrn Stawa die Möglichkeit, diesen zu beeinspruchen. Jedoch ist die Durchwegung im Öffentlichen Interesse gelegen und es sollte daher der Bebauungsplan in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Juristische Stellungnahme 33tech040220:

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Vorgaben des ÖROK und kann aus rechtlicher Sicht zur Beschlussfassung empfohlen werden.

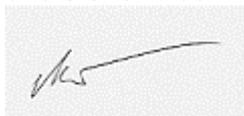
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Nein	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (17.06.2019):

1/030-7289 (einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



26.8.2019: Stellungnahme unverändert
hw-26.8.2019

Stellungnahme FC 33tech04022020:

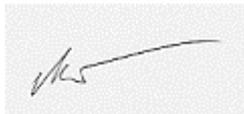
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Nein	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (23.01.2020):

1/030-7289 (einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

- Raumordnungsvertrag Stadtgemeinde Wörgl mit Mag. Stawa
- Vereinbarung mit Mag. Stawa (Tiefgarage)
- Stellungnahme Haselsberger Architekten vom 10.3.2020
- Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 28.04.2020
- Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 28.04.2020

Diskussion:

Raumordnungsreferent GR Schmidt erläutert den Sachverhalt des vorliegenden Antrages.

GR Götz bringt zum Ausdruck, dass mit der Genehmigung dieses Bebauungsplanes beinahe sämtliche Empfehlungen des Tiroler Gestaltungsbeirates ignoriert wurden.

STR Ing. Dander merkt dazu an, dass eine mehrheitliche Entscheidung des Gemeinderates akzeptiert werden soll. Die von GR Schmidt vorgetragene Adaptierung die im vorliegenden Antrag

zu beschließen sind, sind nicht mehr wesentlich. Die Grundsatzentscheidung ist bereits im letzten Gemeinderat gefallen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 20.02.2020 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.01.2020, Zahl V4_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp. 158/22 u.a. im Bereich der Gpn. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme eingelangt: Stellungnahme des Herrn Mag. Stawa mit dem Ersuchen um Änderung des Bebauungsplanes.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Da der Änderungswunsch lediglich eine geringfügige Adaptierung des Bebauungsplanes beinhaltet, die lediglich eine Höhenanpassung in zwei Teilbereichen des Bebauungsplanes erfordert, war dem Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 — TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.04.2020, Zahl V4_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp. 158/22 u.a. im Bereich der Gpn. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG geänderten Entwurfes vom 28.04.2020, Zahl V4_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp. 158/22 u.a. im Bereich der Gpn. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.4. Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Team Wörgl und Junge Wörgler Liste, zur Errichtung zweier Haltestellen für Citybusse auf der Nordtangente

Sachverhalt:

Aufgrund zahlreicher Anfragen aus der Wörgler Bevölkerung und der Nachfrage von Arbeitnehmern aus dem Wörgler Gewerbegebiet an der Nordtangente, möge der Gemeinderat beschließen, zwei Haltestellen für den Citybus an der Nordtangente zu integrieren.

Die zahlreichen Arbeitnehmer im Gewerbegebiet an der Nordtangente haben zurzeit nicht die Möglichkeit, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel in die unmittelbare Nähe ihres Arbeitsplatzes zu gelangen.

Durch die leichte Abänderung des Citybusfahrplans könnte dieser Bereich mit dem öffentlichen Nahverkehr versorgt werden.

Sinnvolle Citybushaltestellen wären zwischen Berger Truckservice und Transped, sowie zwischen Linde Gas und Schell. Aus Sicht der oben angeführten Gemeinderatslisten, wäre der Platz für diese zwei Haltestellen aufgrund der Straßenbreite gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die 2 Citybus Haltestellen an den besagten Orten der Nordtangente zu installieren und die bisherige vorhandene Streckenführung und Taktung der Citybusse dementsprechend zu ändern.

Beschlussvorschlag 35tech120520/31GR280520:

Der Gemeinderat beschließt, vorliegenden Antrag der Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Team Wörgl und Junge Wörgler Liste zur Errichtung zweier Haltestellen für Citybusse auf der Nordtangente abzulehnen.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Keine

Fachliche Stellungnahme:

Im Zuge der alternierenden Erhebungen im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung für Citybushaltestellen im Wörgler Gemeindegebiet decken sich die neu ermittelten Bedarfszahlen mit jenen des Amtes von 2018, 2016 und 2014.

Daraus abgeleitet ergibt sich **kein Bedarf** für eine kontinuierliche Bedienung der ansässigen Firmen entlang der Nordtangente.

Juristische Stellungnahme:

Für die Errichtung einer Bushaltestelle für den Citybus sind die Voraussetzungen derzeit nicht gegeben. Es wäre vorerst sicher zu stellen, dass die **entsprechenden Fußwege und Gehsteige** zu den Haltestellen errichtet werden sowie die notwendigen Aufstandsflächen für die Bushaltestelle selbst geschaffen werden.

Die Belastung der Nordtangente durch den Schwerverkehr erfordert zwingend Gehsteige.

Die Fußgänger dürfen die Fahrbahnflächen aus Sicherheitsgründen nicht benützen.

Die Bushaltestelle bedarf einer Genehmigung durch die Landesbehörden. Ohne die genannten Gehsteige und Aufstandsflächen für die Bushaltestelle sowie die notwendige Beleuchtung dazu wird eine Genehmigung nicht erteilt werden.

Aus derzeitiger Sicht ist daher eine Linienführung des Citybusses über die Nordtangente mit 2 Haltestellen an der Nordtangente nicht möglich.

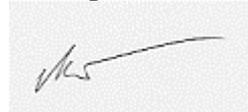
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 40.000,00		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(18.11.2019):

Allfällige Mittel wären für das Budget 2020 mit aufzunehmen.


Anlagen:

Antrag der Bürgerliste Wörgler Volkspartei, des Team Wörgl und der Jungen Wörgler Liste vom 12.11.2019

Diskussion:

Verkehrsreferent STR Ing. Dander erläutert den Sachverhalt aufgrund des vorliegenden Antrages und bedankt sich gleichzeitig für die konstruktive Diskussion in der Ausschusssitzung.

STR Ing. Dander erklärt, dass künftig bei jeder weiteren Adaptierung der Nordtangente versucht wird Vorbehaltsflächen für Bushaltestellen zu integrieren.

GR Dr. Taxacher stimmt der fachlichen Meinung zu, dass es in der momentanen Situation technisch fast nicht möglich ist den Antrag umzusetzen und 2 Bushaltestellen zu errichten. Für ihn ist jedoch ganz klar aus der Diskussion hervorgegangen, dass aber dafür Sorge getragen wird, künftig Flächen vorzusehen, um auch in diesem Bereich die Errichtung von Bushaltestellen möglich zu machen.

GR Dr. Taxacher war der Meinung, dass dieser Zusatz zum Beschlussvorschlag heute vorliegt. Er möchte nämlich nicht, dass aufgrund der heute gefassten Ablehnung die Angelegenheit so ausgelegt wird, dass er gegen die Errichtung von Bushaltestellen im Bereich der Nordtangente ist. GR Dr. Taxacher kann daher dem Antrag in dieser vorliegenden Form nicht zustimmen.

Für GR Riedhart ist auch klar, dass es aktuell nicht möglich ist, aufgrund fehlender Gehsteige, etc. Bushaltestellen zu adaptieren. In Bezug darauf, dass doch kein unerheblicher Teil der Beschäftigten in diesem Bereich Bedarf für eine Citybushaltestelle angemeldet hat, würde er ersuchen, bei künftigen Bedarfserhebungen eine andere Form, zB. auf digitalem Weg, anzustreben, da dies auch für die Unternehmen einfacher durchzuführen ist.

Vbgm. Wiechenthaler erinnert, dass es jetzt in erster Linie nicht um den vorhandenen Bedarf geht, sondern um die fehlenden technischen Voraussetzungen wie Gehsteig und Zebrastreifen, damit in diesem Bereich Citybushaltestellen umgesetzt werden können.

GR Götz möchte noch klar anmerken, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um eine Ablehnung für die Errichtung von Bushaltestellen an der Nordtangente handelt.

Er würde es sehr sinnvoll finden, wenn auch das Gewerbegebiet für den öffentlichen Verkehr erschlossen wird, jedoch muss der Bedarf dazu natürlich schon vorhanden sein. GR Götz schlägt vor auch anzudenken, bestehende Linien zu attraktivieren in dem zB. Überdachungen etc. errichtet werden.

Für die Vorsitzende ist der Einwand von GR Dr. Taxacher nachvollziehbar. Im Zuge einer kurzen Diskussion erklärt Stadtamtsdirektor Mag. Ostermann-Binder, dass es in diesem Fall die Möglichkeit eines Abänderungsantrages gäbe oder ein Zusatzantrag möglich wäre.

Der Gemeinderat entscheidet sich dafür, einen Abänderungsantrag einzubringen, der wie folgt lautet:

Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat beschließt, vorliegenden Antrag der Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Team Wörgl und Junge Wörgler Liste zur Errichtung zweier Haltestellen für Citybusse auf der Nordtangente derzeit abzulehnen.

Es ist aber in Zukunft darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Weiterentwicklung der Nordtangente die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Errichtung von Haltestellen zu ermöglichen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, vorliegenden Antrag der Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Team Wörgl und Junge Wörgler Liste zur Errichtung zweier Haltestellen für Citybusse auf der Nordtangente derzeit abzulehnen.

Es ist aber in Zukunft darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Weiterentwicklung der Nordtangente die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Errichtung von Haltestellen zu ermöglichen.

geändert beschlossen

Ja 11 Nein 9 Enthaltung 1 Befangen 0

11. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

11.1. Antrag der Grünen auf Zugang für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Session

Sachverhalt:

Die Grünen, Wörgl stellen den Antrag auf elektronischen Zugriff sämtlicher Unterlagen im Sessionet Net für alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

Aktuell haben alle Fraktionsführer Zugriff auf diese Unterlagen und können den Mitgliedern der Fraktion die Unterlagen auf Wunsch jederzeit zur Verfügung stellen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 0,00		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt neu 26verw09032020:

Eine Auflistung der Zugangsrechte der Gemeinderatsmitglieder liegt vor. Ausschussmitglieder haben Zugang zu den Unterlagen des jeweiligen Ausschusses.

Anlagen:

Antrag Die Grünen
Auflistung der Zugriffsrechte

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Zugriff im Session ab, da alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte über den jeweiligen Fraktionsführer die Unterlagen ausgehändigt bekommen können.

Diskussion:

Der Obmann des Ausschusses für Verwaltung GR Dr. Pertl erläutert den Antrag.

GR Götz ist der Meinung, dass nachdem die STR-Kompetenz jetzt erheblich ausgebaut wurde, es für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte umso wichtiger ist, einen Zugang zu allen rechtlich möglichen Sessionnet-Zugängen zu haben. Für ihn gibt es eigentlich keinen Grund, den direkten Zugang zu verwehren, da den Mandataren die Informationen ja ohnedies auf Anfrage über die Fraktionsführer zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorsitzende informiert über die Vereinbarung, dass die Fraktionsvorsitzenden Zugang zu den Ausschüssen haben.

Für die Vorsitzende ist es sehr wichtig, dass es bei nicht öffentlichen Sitzungen (Aufsichtsratssitzungen, Stadtratssitzungen udgl.) keinen Protokollzugang gibt. Selbstverständlich können die Fraktionsvorsitzenden jederzeit aber Informationen aus diesen Sitzungen bekommen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Zugriff im Session ab, da alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte über den jeweiligen Fraktionsführer die Unterlagen ausgehändigt bekommen können.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges**12.1. Anfrage GR Götz vom 21.02.20, Beantwortung diverse Fragen in GR 28.05.20****Diskussion:**

Die Vorsitzende verliest die beantworteten Fragen zur Anfrage von GR Götz vom 21.02.20.

1. Frage:

Wie viel Grundstücke gibt es an der Nordtangente, die noch abzulösen sind, bevor wir die Nordtangente dem Land übergeben können?

Antwort:

Entlang des südlichen Straßenrandes sind 23 private Grundstücke (Teilabschnitte) mit einer Fläche von insgesamt ca. 2.700 m² abzulösen. Am nördlichen Straßenrand ist ein Streifen (5 Grundstücke) von der ASFINAG mit einer Gesamtfläche von ca. 7.800 m² zu übertragen. Vertraglich wurden mit der ASFINAG 3,35/m² vereinbart.

2. Frage:

Wie lange wird das dauern bis die abgelöst sind?

Antwort:

Das Ziel der Stadtgemeinde ist eine Durchführung bis Jahresende 2020. Im Budget 2020 wurde ein Betrag von € 84.600,00 vorgesehen.

3. Frage:

Bis wann können wir die Nordtangente übergeben?

Antwort:

Laut Vertrag mit dem Land erst dann, wenn die Nordtangente zur Gänze, inklusive der Anschlussstelle Kreisverkehr Ost, die vom Land finanziert und gebaut werden muss, fertiggestellt ist. Gespräche mit dem Land, den westlichen Teil der Tangente bis zur Abfahrt Mitte zu übertragen, blieben bis jetzt ergebnislos, da einerseits die Grundablösen noch nicht abgeschlossen werden konnten und die Ausführung einer Deckschicht fehlt.

4. Frage:

Gibt es bereits ein Nachnutzungskonzept, beziehungsweise ist man dabei ein Nachnutzungskonzept für die „Musikschule alt“ zu erstellen?

Antwort:

Ja, es gibt ein Konzept.

5. Frage:

Wenn ja, wie sieht das aus, wenn nein, bis wann ist damit zu rechnen, dass es ein Nachnutzungskonzept für die „Musikschule alt“ geben wird?

Antwort:

Das Konzept zielt auf eine Mischnutzung ab zwischen Gasthaus (Restaurant, Beherbergung), Heimatmuseum und Stadtarchiv ab.

Derzeit werden konkret technische Details geklärt. Das Ferdinandeum wie auch das Atelier P2 und der Denkmalschutz sind eingebunden. Die Architektur und das Raumkonzept sind grundsätzlich geklärt.

Rechtliche und wirtschaftliche Varianten wurden geprüft, die Kooperation mit einem privaten Investor erscheint am vielversprechendsten. Kalkulationsgrundlagen wurden geschaffen und Steuerberater sowie Sachverständige für Immobilienbewertungen eingebunden.

Zur Projektumsetzung ist im Vorfeld die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Das heißt: Keine Entscheidung ohne GR.

Der Zeitplan wird Corona-bedingt adaptiert, eine Finalisierung ist bis Sommer geplant. Gründlichkeit hat aber Priorität.

zur Kenntnis genommen**12.2. Anfrage GR Riedhart, Aussendung Bürgerbüro betreffend Erwerb Eigenheime****Diskussion:**

GR Riedhart informiert, dass an ausgewählte Bürgerinnen und Bürger seitens des Bürgerbüros eine Anfrage betreffend den Erwerb von Eigentumswohnungen für ein bestimmtes Projekt, mit allen Daten wie Preis, etc. ergangen ist. Er würde sich gerne darüber erkundigen, an welchen Personenkreis dieses Schreiben ging und um welches Wohnprojekt es sich dabei gehandelt hat.

GR Kovacevic teilt mit, dass es sich dabei um die Realisierung eines Projektes der Neuen Heimat Tirol in der Augasse handelt. Es sollen dort aufgrund mehrfachen Interesses wieder Eigentumswohnungen / Mietkaufwohnungen gebaut werden. Um jedoch den richtigen Wohnungsmix zwischen der Neuen Heimat Tirol und dem Stadtbauamt erstellen zu können war es wichtig, eine Interessensabfrage durchzuführen. Auch sollte in dieser Umfrage abgefragt werden, ob der derzeit kalkulierte Preis der Neuen Heimat Tirol für die aktuell Wohnungssuchenden auch akzeptabel wäre.

Der Personenkreis umfasste alljene, die als „aktive Wohnungssuchende“ im Bereich Eigentumswohnung / Mietkaufwohnung im System erfasst sind.

GR Riedhart ersucht, dass auch für alle andere Wörglerinnen und Wörgler die gerne eine Eigentumswohnung erwerben wollen, diese Information zugänglich gemacht wird.

12.3. Anfrage Vbgm. Wiechenthaler, vermehrter LKW Verkehr M. Pacher-Straße durch Firma Spar

Diskussion:

Vbgm. Wiechenthaler stellt fest, dass es durch die Firma Spar wieder zu vermehrtem LKW-Verkehr in der M. Pacher-Straße kommt.

Die Vorsitzende bedankt sich für diesen Hinweis. Es wird veranlasst, darauf wieder erhöhte Aufmerksamkeit zu richten, dass dies durch die Firma Spar unterlassen wird.

12.4. Anfrage GR Schimanek, Müllablagerung auf Grundstück im Bereich Augasse

Diskussion:

GR Schimanek informiert über Müllablagerung und schlimme Zustände auf einem Grundstück im Bereich Augasse 27 und stellt die Frage, ob dies bekannt sei bzw. ob dagegen was unternommen wird.

Stadtbaumeister DI Etzelsdorfer vermutet, dass es sich dabei um das Grundstück handelt, welches die Neue Heimat Tirol von den ÖBB erworben hat. Auf diesem Grundstück ist eine Wohnanlage geplant. Für den Zustand des Grundstückes ist grundsätzlich der Grundeigentümer verantwortlich und hat die Müllablagerungen zu entfernen.

Die Vorsitzende ersucht, den Grundeigentümer anzuschreiben, über den Zustand des Grundstückes zu informieren und zu ersuchen, die Müllablagerungen entfernen zu lassen.

12.5. Anfrage GR Götz, Beschwerden über nächtliche Autorennen

Diskussion:

GR Götz informiert darüber, dass es immer wieder Beschwerden aufgrund nächtlicher Autorennen in Stadtteilen von Wörgl gibt. GR Götz stellt die Frage, ob dies der Stadtgemeinde bekannt ist und ob dagegen was unternommen werden kann.

Die Vorsitzende erklärt dazu, dass dieses Problem der Stadtgemeinde bekannt ist. Dem „Herr zu werden“ sei jedoch sehr schwierig, da nicht bekannt ist, wann und wo diese Rennen stattfinden. Die Bundespolizei legt jedoch wieder erhöhtes Augenmerk darauf.

Auf die Frage von GR Götz, mit baulichen Maßnahmen dem entgegenwirken zu können (siehe „Höcker“ im Bereich der Ladestraße) teilt STR Ing. Dander mit, dass solche baulichen Maßnahmen kontraproduktiv sind, da genau dies zu verstärktem Lärm führt, wenn vor den „Höckern“ abgebremst und dann wieder beschleunigt wird. STR Ing. Dander informiert weiters, dass auf Fahrbahnen auf denen Busse verkehren, es aufgrund spezieller Schutzbestimmungen nicht erlaubt ist, solche „Schwellen“ zu errichten.

Auch GR Haaser ist der Ansicht, dass die Eindämmung dieser nächtlichen Autorennen nur über die Exekutive möglich ist.

12.6. Anfrage GR Götz, Fertigstellung und Schlussrechnung Haus der Musik

Diskussion:

GR Götz erkundigt sich über den Baufortschritt der Fertigstellung vom Haus der Musik und darüber, ob bereits eine Schlussrechnung vorliegt.

GR Schmidt teilt dazu mit, dass „coronabedingt“ die Mängelreparaturen noch nicht alle erledigt werden konnten. Schlussrechnung zum Projekt liegt daher noch keine vor. Nach Vorliegen wird diese dem Gemeinderat präsentiert.

12.7. Antrag der Wörgler Grünen, Befreiung von der Hundesteuer für Bürger/innen, die Tiere aus einem Tiroler Tierheimen adoptieren

Diskussion:

GR Götz bringt einen Antrag der Wörgler Grünen vor, indem der Gemeinderat aufgefordert wird zu beschließen, dass Bürger/innen die einen Hund aus einem Tiroler Tierheim adoptieren von der Hundesteuer befreit werden.

Die Vorsitzende weist den Antrag zur Weiterbehandlung dem Ausschuss für Verwaltung zu.

zur Kenntnis genommen

13. Vertraulicher Teil

13.1. Bericht GF Ramsauer über die Covid19-Auswirkungen und die Liquiditätssituation Wave

13.2. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Genehmigung Budget 2020/21 der Stadtwerke Wörgl GmbH

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat empfiehlt der Generalversammlung der Stadtwerke Wörgl GmbH, das Budget 2020/21 zu genehmigen.

13.3. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Antrag Genehmigung Mittelfristplanung 2025

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wörgl GmbH, die Mittelfristplanung 2025 der Stadtwerke Wörgl GmbH zur Kenntnis zu nehmen.

13.4. Antrag Jahresabschluss 2019 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG den Jahresabschluss 2019 der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG zu genehmigen und der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: